

11/2013



Zufriedene Gesichter am Stand des Bayerischen Gemeindetags auf der KOMMUNALE 2013 in Nürnberg

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	475
Editorial	477
Dr. Brandl: „Kern der Lebensqualität und Identität in Bayern ist die Kommunale Selbstverwaltung“	478
Dr. Busse: Kommunale Megatrends	486
Impressionen von der KOMMUNALE 2013	488
Dr. Thimet und C. Drescher: Friedhof mit Zukunft	492
<i>FINANZEN + STEUERN Anwendbarkeit der NHK 2010</i> ...	500
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT „IKK – Energetische Stadt- sanierung – Stadtbeleuchtung“</i>	500
<i>EDV BayGT mobil-App für jedermann</i>	501
<i>SOZIALES Deutschkurse für Asylbewerber</i>	501
<i>BILDUNGSWESEN Forum Schulverpflegung für niederbayerische Sachaufwandsträger</i>	502
<i>VERSICHERUNGEN Rechtsschutzversicherung: Abbuchung der Prämie 2014</i>	502
<i>Rahmenvertrag zwischen ÖRAG und BayGT</i>	504
<i>KAUF + VERKAUF Feuerwehrfahrzeug, Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Anhängeleiter</i>	511
<i>LITERATUR</i>	511

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

KOMMUNALE 2013

Lebensqualität und Identität in Bayern

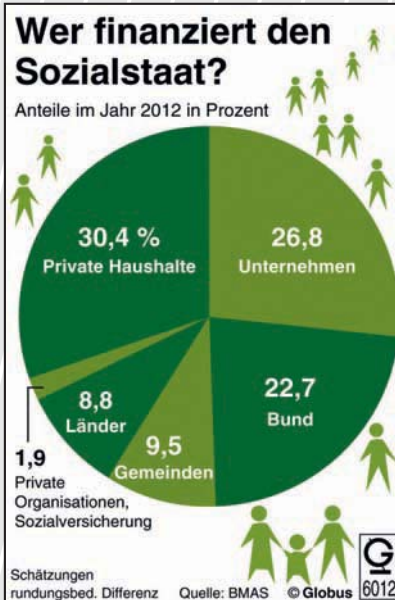
Die KOMMUNALE 2013 ist als dies-jähriges Großereignis des Bayerischen Gemeindetags erfolgreich zu Ende gegangen. Auf hohem Niveau haben sich Fachkongress des Bayerischen Gemeindetags und Fachmesse für Kommunalbedarf etabliert. Veranstalter, Besucher und Aussteller zeigten sich anschließend rundherum zufrieden.

Auch diesmal wieder nutzte Gemein-detagspräsident Dr. Uwe Brandl den Kongress für eine Standortbestimmung. Unter dem Schlagwort „Kern der Lebensqualität und Identität in Bayern ist die kommunale Selbst-verwaltung“ nahm er wiederum kein Blatt vor den Mund und legte den Finger in die zahlreichen Wunden der Bundes- und Landespolitik. Vor dem Hintergrund der jüngst durchgeführten Bundestags- und Landtagswahlen und der damit verbundenen neuen Bundes- und Staatsregierung legte er seine Überlegungen dar, wie die Menschen auf der kommunalen Ebene den Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft meistern können. Vor allem dem neuen Heimatminister legte er eine Beschleunigung des Breitbandausbaus in ländlichen Gebieten Bayerns ans Herz. Das derzeitige Förderprogramm ist zu bürokratisch, die Bereitschaft der Gemeinden, es zu nutzen, daher sehr gering. Wenn Bayern den Anschluss an die digitale Welt nicht verlieren will, muss hier das Ruder herumgerissen werden. Auf den **Seiten 478 bis 484** haben wir seine kämpferische Rede auf der KOMMUNALE 2013 abgedruckt. Auf den **Seiten 488 bis 491** finden Sie darüber hinaus ein paar Impressionen von der KOMMUNALE 2013.

KOMMUNALE 2013

Kommunale Megatrends

Auf **Seite 486** finden Sie eine kurze Zusammenfassung der Podiumsdiskussion zum Tagungsmotto „Gemeinde 2030 – Kommunale Megatrends“ der KOMMUNALE 2013 am 23. Oktober 2013 in Nürnberg. Das Geschäfts-führende Präsidialmitglied des Baye-



Die soziale Sicherheit in Deutschland kostete im vergangenen Jahr schätzungsweise 782 Milliarden Euro. Das geht aus dem Sozialbudget hervor, das regelmäßig vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht wird. In dieser riesigen Summe sind sämtliche Sozialleistungen enthalten, also beispielsweise Renten und Pensionen, Krankenversicherungsleistungen und Arbeitslosengeld, Jugend- und Sozialhilfe und vieles anderes mehr. Drei große Geldgeber sorgen dafür, dass das soziale Netz nicht zerfällt: der Staat (also Bund, Länder und Gemeinden), die Unternehmen und die privaten Haushalte, darunter vor allem die Arbeitnehmerhaushalte, die Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Bedenkt man allerdings, wie Staat und Unternehmen ihren Teil finanzieren, so sind es am Ende die Bürger, die dafür aufkommen: Die Bürger nämlich bezahlen mit Steuern und Abgaben das staatliche soziale Engagement; und als Verbraucher kaufen sie Waren und Dienstleistungen, in deren Preise die Unternehmen ihre Sozialkosten bereits einkalkuliert haben. Fazit: Am Ende sind es die Steuerzahler und Konsumenten, die – direkt und indirekt – den Sozialstaat finanzieren.

rischen Gemeindetags Dr. Jürgen Busse fasst die wesentlichen Erkenntnisse der Podiumsdiskussion zusammen. Nachdem der Geschäftsführer des bekannten forsa-Instituts Prof. Güllner erfreulicherweise bekanntgegeben hatte, dass 90 Prozent der Bürger mit ihrer Gemeinde zufrieden sind und die Bürgermeisterin-

nen und Bürgermeister von allen Politikern die größte Anerkennung erfahren, führte Prof. Opaschowski aus, dass der Zusammenhalt in der Gesellschaft nicht mehr vorrangig durch die Familien sichergestellt ist, sondern sich die nachbarlichen Hilfestellungen, Beziehungen im Freundeskreis und Beziehungen im Alter verstärken werden.

Darauf müssen die Gemeinden und Städte reagieren. Es geht um Wohnen, Mobilität, Daseinsvorsorge, aber auch um Begegnungsorten für die Mitbürger. Die Gemeinden werden verstärkt in einem interkommunalen Wettbewerb stehen. Umso wichtiger ist es, dass die politisch Verantwortlichen vor Ort rechtzeitig die Weichen stellen.

Bayerischer Gemeindetag BayGT mobil-App ist da!

Die BayGT mobil-App ist da! Mit Schnellinfo 19/2013 vom 22. Oktober 2013 hat der Bayerische Gemeindetag seine Mitglieder darüber informiert, dass aktuelle Informationen und weiterführende Hilfestellungen in der täglichen Verwaltungspraxis schnell und komfortabel über die neue BayGT mobil-App abgefragt werden können. Am Messestand der AKDB auf der KOMMUNALE 2013 in Nürnberg wurde am 23. Oktober 2013 die BayGT mobil-App offiziell freigeschaltet und mit Leben erfüllt. Ein Bericht auf **Seite 501** in dieser Ausgabe informiert darüber.

Wer will, kann nunmehr sich die BayGT mobil-App aufs Handy laden. Kostenfrei! Und sich so bequem auch unterwegs mit neuesten Informationen versorgen.

Bestattungswesen Friedhof mit Zukunft

Allerheiligen und Allerseelen sind die Feiertage, in denen den Menschen in unserem Land wieder bewusst wird, dass der Tod zum Leben gehört. Wenn man am Grab seiner Angehörigen steht, wird dies jedem eindringlich klar. Doch halt! Stehen eigentlich noch viele Menschen am Grab ihrer Angehörigen?

Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht in den Medien darüber berichtet wird,

dass die herkömmlichen Bestattungsformen mehr und mehr am Schwinden sind. Die traditionelle Erdbestattung wird offenbar zum Auslaufmodell. Die Urne auf dem Kamin Sims scheint „modern“ zu werden.

Ist dem wirklich so? Hat der Friedhof eine Zukunft? Zwei Referentinnen des Bayerischen Gemeindetags machen sich in ihrem Beitrag auf den **Seiten 492 bis 497** ihre Gedanken über künftige Bestattungsformen. Ihr Aufsatz basiert auf einem gemeinsamen Vortrag am 24. Oktober 2013 auf der KOMMUNALE 2013 in Nürnberg.

Im nächsten Heft folgt eine Fortsetzung des spannenden Themas.

////// In eigener Sache Wolfgang Fünfstück gestorben

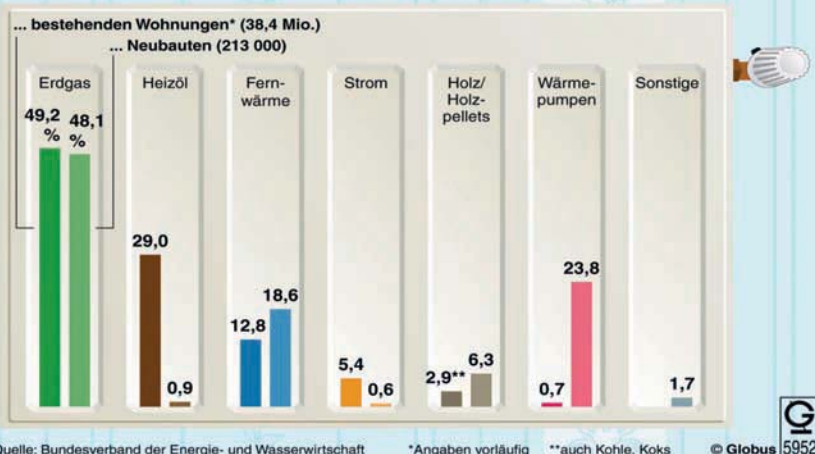
Der Altbürgermeister der Gemeinde Weidenberg (Lkr. Bayreuth) Wolfgang Fünfstück ist kürzlich gestorben. Von 1996 bis 2008 war er Vorsitzender des Kreisverbands Bayreuth im Bayerischen Gemeindetag. Von 2002 bis 2008 hatte er darüber hinaus Sitz und Stimme im Präsidium des Bayerischen Gemeindetags in seiner Funktion als Vorsitzender des Bezirksverbands Oberfranken des Bayerischen Gemeindetags. Der Bayerische Gemeindetag wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

////// Versicherungen Rechtsschutzversicherung: Abbuchung der Prämie 2014

Auf **Seite 502** finden Sie eine wichtige Information zum Rechtsschutzversicherungsvertrag des Bayerischen Gemeindetags mit der ÖRAG Rechtsschutzversicherung. Zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und der ÖRAG wurden neue Konditionen des Versicherungsvertrags ausgehandelt. Ein neuer Vertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2017 wurde geschlossen. Ab den **Seiten 504** finden Sie die neuen Vertragsbestimmungen sowie die neuen Beitragsberechnungsgrundlagen, die für die Abbuchung der Prämie essentiell sind. Wir bitten dringend um Kenntnisnahme!

Wie Deutschland heizt

Anteil der Heizungsarten 2012 in ...



Wärmepumpen werden als Heizungsart in Deutschland immer wichtiger. Fast ein Viertel aller Neubauten wurden 2012 mit Wärmepumpen versorgt, vor zehn Jahren lag der Anteil bei nur zwei Prozent. Wichtigster Energieträger für die Heizung ist aber weiterhin das Erdgas (48 Prozent). Immer seltener wird dagegen die Ölheizung, nicht mal ein Prozent der Neubauten wurde damit 2012 ausgestattet. Da die Heizungsart bei bereits bestehenden Wohnungen nur selten geändert wird, zeigen sich diese Verschiebungen im Wohnungsbestand deutlich langsamer: Die Wärmepumpen spielen bei den fast 40 Millionen Wohnungen eine verschwindend kleine Rolle (0,7 Prozent). Über drei Viertel werden immer noch mit Wärme aus fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas und Kohle versorgt.

Wohlstand – anders vermessen

Bislang gilt das Bruttoinlandsprodukt (BIP) und seine Wachstumsrate als Maßstab, um den Wohlstand eines Landes zu messen. Eine Bundestags-Kommission hat Vorschläge für einen breiteren und nachhaltigeren Wohlstandsbegriff gemacht. Er umfasst drei Bereiche mit zehn Leitindikatoren und sogenannten Warnlampen.

Bereiche	€ Materieller Wohlstand	Soziales und Teilhabe	Ökologie
Leitindikatoren	- BIP - Einkommensverteilung - Staatschulden	- Beschäftigung - Bildung - Gesundheit (Lebenserwartung) - Freiheit	- Treibhausgasemissionen national - Stickstoffüberschuss national - Artenvielfalt national
Warnlampen	- Nettoinvestitionen - Vermögensverteilung - Finanzielle Nachhaltigkeit des Privatsektors	- Qualität der Arbeit - Weiterbildung - Gesundheit (gesunde Lebensjahre)	- Treibhausgasemissionen international - Stickstoffüberschuss international - Artenvielfalt international
außerdem Hinweislampe	Nicht-marktvermittelte Produktion (z. B. Hausarbeit, ehrenamtliche Tätigkeit)		

Stand 2013
Quelle: Deutscher Bundestag
© Globus 5999

Wenn von Wohlstand die Rede ist, dann geht es vor allem um eine wirtschaftliche Kennziffer: das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Es umfasst die Summe aller produzierten Waren und Dienstleistungen, bemessen nach ihrem Geldwert. Für Deutschland lautet dieser Wert beispielsweise 2 644 Milliarden Euro für das Jahr 2012. Und wenn es um die Wohlstandsmehrung geht, wird das (reale) Wirtschaftswachstum, also die (preisbereinigte) Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert, herangezogen. Aber ist ein Blick auf das rein quantitative Wachstum ausreichend, um festzustellen, wie gut es sich in einem Land leben lässt? Was ist zum Beispiel mit der Umwelt, mit Gesundheitszustand und Lebenserwartung oder dem Bildungsniveau? Eine Enquete-Kommission des Bundestages hat Alternativen zur Vermessung des Wohlstands vorgelegt. Neben dem BIP sollen auch Faktoren wie Einkommensverteilung, Staatschulden, Bildung, Gesundheit, Freiheit, Treibhausgase und die Artenvielfalt in Deutschland betrachtet werden und Aufschluss über unser Wohlstandsniveau geben.

Die Zukunft hat längst begonnen



Die KOMMUNALE 2013 hat eindrucksvoll Zukunftstrends bestätigt, die Bayerns Städte und Gemeinden schon heute herausfordern. Ob es der ungebremsste Zuzug in die Metropolen ist, die richtige Steuerung des demografischen Wandels, der Anschluss an das digitale Zeitalter, neue Wege der Bürgerbeteiligung bis hin zum zukunftsfähigen Friedhof – alle diese Themen sind höchst aktuell und stießen auf großes Interesse. Es war richtig, diese KOMMUNALE den Herausforderungen der Zukunft zu widmen.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister müssen nicht erst „die Frankenhalle anzünden“ oder nackt darum herum tanzen, um ihre Anliegen und Sorgen ins Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit zu rücken, wie es ihnen am Festabend der Kabarettist Oliver Tissot empfahl. Nein, wegen ihrer Brisanz genießen die Megatrends längst allgemeine Beachtung.

Zunächst einmal darf sich die kommunale Familie in ihrem täglichen Tun bestätigt fühlen. Bayerns Bürgerinnen und Bürger sind außerordentlich zufrieden mit ihrer Wohn- und Lebenssituation sowie mit der Politik vor Ort, wie Forsa-Chef Manfred Güllner bei einer Telefon-Umfrage herausgefunden hat. Eine Quote von 90 Prozent für die Wohnzufriedenheit erinnert an sozialistische Wahlergebnisse. Umso wichtiger ist dieser Wert in Krisenzeiten, in denen die Bürgerinnen und Bürger weltweit ihr Vertrauen in die Fähigkeit der Politiker verlieren, mit den Herausforderungen der Zeit fertig zu werden, führte der bekannte Zukunftswissenschaftler Horst W. Opaschowski aus. An der Basis, in den Kommunen, ist die Welt also noch in Ordnung.

Bedürfnisse nach materieller Sicherheit und zugleich sozialer Geborgenheit rangieren in Zukunft ganz oben, hat der Forscher herausgefunden. Die „Spaß- und Singlegesellschaft“ ist „out“, „in“ ist das „bowling together“, die Kugeln zusammen

schieben. Weil der Anspruchsstaat nicht mehr finanzierbar ist, rückt das Ehrenamt in den Vordergrund. Keiner leistet aber gern freiwillig Arbeit, wenn ihm dafür die Anerkennung versagt bleibt. Opaschowski sieht in seiner Kristallkugel auch die Rückkehr der Genossenschaftsidee nach dem Motto: „Gemeinsam sind wir stärker.“ Der Familienverbund erhält seinen alten Sinn zurück. Generationsübergreifende „soziale Konvois“ nehmen Fahrt auf durch das tosende Meer des Lebens. Das macht neue Wohnkonzepte erforderlich. Wie die Single-Gesellschaft ist auch das traditionelle Altersheim passé. Mehrgenerationenhäuser, lautet das Gebot der Stunde.

Im sozialen Konvoi wollen die Leute auch über den Kurs mitreden. Hier gilt es, besonders im Zeitalter der Social Media, Chancen und Grenzen auszuloten. All das kann nur funktionieren, wenn es auch der örtlichen Wirtschaft gut geht, betonte Alfred Gaffal, Präsident der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft. Gaffal musste sich aber sagen lassen, dass die Wirtschaft auch ihren Beitrag zum gedeihlichen Zusammenleben in der Kommune leisten muss. Ebenso wie der Freistaat, der für gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land zu sorgen hat. Insofern hat die Zukunft längst begonnen.

Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

„Kern der Lebensqualität und Identität in Bayern ist die Kommunale Selbstverwaltung“*

**Dr. Uwe Brandl,
Präsident des
Bayerischen Gemeindetags**

Bayern ist wieder ein Königreich. In Berlin haben sie ein paar Wochen gebraucht, um sich zusammenzuraufen, wir Bayern haben das an einem Tag geschafft. „Das CSU-Volk jubelt König Horst zu“, titelte die Mittelbayerische Zeitung am Tag nach der Wahl, gar vom „Sonnenkönig“ war die Rede. „Bayern wieder ganz schwarz“, meldete die Frankfurter Rundschau ernüchtert beim Blick in den Süden der Republik. Der Münchner Merkur sah den Landesvater im „Himmel der Bayern“ angekommen. Einer rief am Wahlabend: „Baut’s die Bühnentreppe ab, er schwebt eh.“ Gemach, gemach! Horst Seehofer hat gut daran getan, sich in der Stunde des Triumphs demutvoll, bescheiden und nachdenklich zu geben. Ihm dürfte schnell klar geworden sein, was der große Vertrauensbeweis der Wäh-

ler für die kommenden Jahre bedeutet: Die Verpflichtung zu ordentlicher, solider Politik für das Land.

Kein Übermut oder Arroganz der Macht wie nach der Zweidrittel-Mehrheit 2003. Da konnte die CSU vor Kraft kaum laufen. Die Folgen sind bekannt. Es kam zum Wahl-Debakel von 2008. Man musste sich die Regierungsarbeit mit den Liberalen teilen. Nun, meine Damen und Herren, regiert die CSU also wieder allein. Ich bin überzeugt, dass der ehemalige Koalitionspartner in keiner Weise fehlen wird – im Gegenteil. Ich erinnere nur an das Theater mit den Studiengebühren. Vielleicht kommen wir jetzt in der Energiepolitik schneller voran. Auch Herr Aiwanger hat vergebens die Muskeln gespannt. Er wurde nicht als Königsmacher gebraucht, die CSU hat es aus eigener Kraft geschafft.

Niemand hindert also in Zukunft die Regierungspartei daran, die Politik, die sie vor der Wahl versprochen hat, auch in die Tat umzusetzen. Nicht das es heißt: „Wer viel verspricht, der vergisst auch viel.“ Hat sie überhaupt

etwas konkret versprochen, von der Autobahnmaut für Ausländer einmal abgesehen? Wer sich die Wahlplakate genauer ansah, der kam schnell zu dem Schluss, dass die Aussagen im Ungefähren blieben. Überall lächelte einem auf riesigen Plakaten Horst Seehofer zu. „Stark für Berlin“, stand drunter. „Papa Horst“. Der Mann war Programm, mehr brauchte es nicht. Der Wähler sah ihn als

Garant, dass es den Bayern weiterhin so gut geht wie in den vergangenen vier Jahren. Das Programm spielte keine Rolle. „Es bleibt alles so, wie es bisher war“, unken deshalb die Realisten unter den politischen Beobachtern.

Aber das kann nicht angehen. Wir Vertreter der Städte und Gemeinden wissen, wie schwer es manchen Gemeinden fällt, überhaupt einen ausgeglichenen Haushalt auf die Beine zu stellen. Wir erleben, wie Kollegen um ihre Schulen und ein breitgefächertes Bildungsangebot kämpfen, weil die jungen Familien ihr Glück in den Ballungszentren suchen. Wir verfolgen mit Kopfschütteln den Vollzug des neuen Förderprogramms für schnelles Internet. Sisyphus lässt grüßen. Da haben die Windhunde unter den Kommunen mit allergrößter Mühe ein paar Hürden des 19 Stufen-Programms genommen, und dann sagt die Regierung von Oberbayern einfach: Ällabätsch, alles zurück auf Anfang. So

* Eröffnungsrede des Präsidenten auf der KOMMUNALE 2013 am 23. Oktober 2013 in Nürnberg



Dr. Uwe Brandl

geht es nicht, meine Damen und Herren, so kann man nicht mit uns umspringen! Friedrich Nietzsche hat einmal gesagt: „Hindernisse und Schwierigkeiten sind Stufen, auf denen wir in die Höhe steigen.“ Davon kann beim Vollzug dieser Förderrichtlinien wahrlich nicht die Rede sein. Die Kommunen fallen auf den Bauch!

Dieses Bürokratiemonster ist nicht beherrschbar, es muss schnellstens gezähmt werden. Ich werde weiter unten noch darauf eingehen.

Wenn wir Gemeinden nicht wären, dann wäre auch die viel zitierte Energiewende längst eine Rolle rückwärts. Was ist denn auf Bundes- und Landesebene passiert seit dem Atomausstieg nach der Katastrophe von Fukushima? Genau genommen gar nichts, meine Damen und Herren. Die überfällige Reform des Erneuerbare Energiengesetzes schleppt sich im Schnecken-tempo durch die parlamentarischen Gremien, für die viel zitierten Strombrücken sind noch nicht einmal die Fundamente gegossen. Da waren sie früher schneller: „Unterhalten sich ein Elektriker, ein Gärtner und ein Maurer darüber, wer den ältesten Beruf hat. Sagt der Maurer: „Den ältesten Beruf haben wir, wir haben schon die Pyramiden gebaut.“ Sagt der Gärtner: „Unser Beruf ist älter, wir haben schon den Garten Eden angelegt.“ Meint der Elektriker: „Das ist doch alles gar nichts, als der Herr sprach: Es werde Licht, hatten wir schon die Leitungen gelegt!“

Bei der Energiewende liegt es in der Verantwortung von Bund und Ländern, ein stimmiges Konzept vorzulegen. Wären da nicht die Kommunen, wir befänden uns immer noch in der energiepolitischen Steinzeit. Landauf landab sprießen die Anlagen für Erneuerbare Energiegewinnung aus dem Boden. Bürgergenossenschaften gründen sich, dass es eine wahre Freude ist. Wenig hilfreich war daher im Wahlkampf die Kehrtwende, plötzlich die Mindestabstände großer Windräder zur Wohnbebauung auf 2000 Meter auszudehnen. Das hat viel Unsicherheit erzeugt, das kostet wertvolle Zeit.

Viele Gemeinden haben gerade Vorratsflächen für Windräder ausgewiesen und stünden vor einem Scherbenhaufen, wenn sich der größere Abstand durchsetzt. Hier ist schnellstens ein klärendes Wort seitens der neuen Staatsregierung angebracht.

Zu begrüßen ist, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof vor kurzem ein weitreichendes Urteil gefällt hat: Windräder dürfen auch in Landschaftsschutzgebieten gebaut werden. Sie beeinträchtigen die Erholung dort nicht. Wir als Gemeindetag setzen uns bei der Energiewende weiter dafür ein, dass das magische energiepolitische Zieldreieck nicht verfehlt werden darf: Versorgungssicherheit, günstige Preise und Umweltfreundlichkeit.

Ein Erfolg waren die Bündelausschreibungen für die kommunale Strombeschaffung von 2014 bis 2018, die wir gemeinsam mit der Firma Kubus abgewickelt haben. 1450 Gemeinden und Zweckverbände haben mitgemacht. Gegenüber den bisherigen Rahmenverträgen konnten beim reinen Energiepreis 42 Prozent eingespart werden. So geht Sparen, meine Damen und Herren.

Um das noch am Rande zu erwähnen: Hätten wir kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz zum 1. August wäre zu einem juristischen Fiasko geworden. So aber hält sich die Anzahl der Klagen, wie ich höre, durchaus in Grenzen. Nichts wird so heiß gegessen, wie es gekocht wird.

Alle diese Beispiele zeigen, dass es ein Weiter so der neuen Staatsregierung auf gar keinen Fall geben kann. Mit uns nicht, meine Damen und Herren. „Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun“, hat der französische Dichter Moliere einmal gesagt, „sondern auch für das, was wir nicht tun.“

Es lohnt sich also, etwas genauer in das Wahlprogramm zu schauen. „Heimat gestalten – Kommunen stärken“, heißt es da zum Beispiel. „Wir wollen auch in Zukunft gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen Bayerns“, sagte Seehofer vor der Wahl im Inter-

view mit der Passauer Neuen Presse. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche sei diese Schwerpunktsetzung unbedingt notwendig. Nun, die Diskussion um das Landesentwicklungsprogramm lässt es angeraten sein, auf der Hut zu bleiben. Denn wir haben es trotz aller Schwüre für den ländlichen Raum nicht geschafft, im Programm festzuzurren, wie gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern zu schaffen sind.

Stichwort Heimat gestalten – Kommunen stärken. Unser neuer Heimatminister Markus Söder soll es richten. Wir Städte und Gemeinden begrüßen ausdrücklich, dass der Ministerpräsident Wort gehalten und den Finanzminister für diese Aufgabe ausgewählt hat. Wir sind aber sehr gespannt, ob sein Heimatministerium mit echten Kompetenzen ausgestattet wird und ein Querschnittministerium wird, das diesen Namen auch wirklich verdient. Oder ob er lediglich ein „Folklore-Minister“ und „Grüß-Gott-Hansl“ ist. Wir brauchen keinen zahnlosen Tiger, der sich nicht traut, der Kronprinzessin und dem Kronprinzen in den Superministerien ins Wadl zu zwicken.

Der SPD ist es nicht gelungen, in der Fläche zu punkten. Wahlkämpfer Ude hatte bereits vorgeführt, dass für ihn außerhalb Münchens die „terra incognita“ beginnt. „Die Idee, Heimat zentral zu organisieren, ist eine Schnappsidee“, zitiert nun die Süddeutsche Zeitung Fraktionschef Markus Rinderspacher. Der Begriff Heimat habe mit Freiheit, regionaler Selbstverwaltung und Selbständigkeit zu tun. Löblich ist ja, dass die SPD die Kommunen stärken, ihnen mehr Ressourcen geben will, damit sie sich dezentral und eigenständig organisieren können. Bloß fehlt ihnen in Bayern die Chance zur Umsetzung. Da müssen wir uns schon selber darum kümmern und wir werden das tun, meine Damen und Herren, darauf können Sie sich verlassen.

Uns geht es bestimmt nicht so wie dem Mann im Eisenbahnabteil. Ein

Mann sitzt in einem voll besetzten Eisenbahnabteil. Die Mitreisenden rufen sich Zahlen zu. 12, 25, 48. Nach jeder Zahl lachen sie lauthals. Da fragt der Mann: „Was machen Sie denn da.“ Antwort: „Wir erzählen Witze!“ „Das muss ich auch mal ausprobieren“, denkt er sich und ruft 33 in die Runde. Keiner lacht. „Warum lachen Sie denn nicht, war der Witz nicht gut?“ „Doch, doch“, antworten die Mitreisenden, „aber Sie haben ihn schlecht erzählt.“

„So viel kommunale Selbstverwaltung wie möglich und so wenig staatliche Reglementierung wie nötig.“ Von wem stammt dieser Ausspruch, meine Damen und Herren? Nicht von Ilse Aigner und Markus Söder, auch das ist Seehofer-Originalton. Er will Bayern dezentraler organisieren und den Kommunen als „Heimat und Quelle für das kulturelle und das soziale Leben“ möglichst viele Aufgaben übertragen. Das soll eine der Kernaufgaben des neuen Heimatministers werden. Wenn den Kommunen auch die dafür erforderlichen Mittel übertragen werden, lassen wir durchaus mit uns reden. Immerhin hat der Wähler am Tag der Landtagswahl mit Zustimmungsquoten von 90 Prozent der Verfassungsänderung zugestimmt,

dass die Gemeinden angemessen finanziell ausgestattet werden sollen. Gerne übernehmen wir unter dieser Prämisse so viel kommunale Selbstverwaltung wie möglich, wenn wir dafür von staatlicher Reglementierung verschont bleiben.

Der Verfassungsrang für die Konnektivität darf aber nicht bedeuten, dass eine angemessene Finanzausstattung für die Kommunen in der Verfassung begraben wird und zum Thema für wohlfeile Sonntagsreden degeneriert. Nicht dass die Grünen noch recht behalten, welche die Volksentscheide als Verfassungskosmetik abgelehnt haben. Wer sich allerdings die Begründung zur Verfassungsänderung ansieht, den beschleichen tatsächlich ungute Gefühle. Da wird nur eine Mindestausstattung der Kommunen als angemessen angesehen. Und unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates gestellt. Wir müssen uns also auch in Zukunft bei der Staatsregierung, dem Landtag und den Ministerien auf die Hinterfüße stellen, um solide finanziert zu werden. Der neue Heimatminister kann uns gern dabei helfen.

Das Motto: „Wer die Blasmusik bestellt, zahlt auch dafür“ ist zeitlos ak-

tuell. Es tangiert den Lebensnerv der kommunalen Familie.

Dazu passt das Thema Finanzen und Steuern: Das Ziel, keine neuen Schulden aufzunehmen und die Schulden des Freistaats bis 2030 abzubauen, ist zu begrüßen. Gleichzeitig muss aber mehr Geld in den Erhalt unserer Straßen und Schienen investiert werden. Städte und Gemeinden haben beim Kommunalen Finanzausgleich 2013 gut abgeschnitten. Die reinen Landesleistungen sind von 6,78 Mrd. Euro auf 7,32 Mrd. Euro angewachsen. Allein die Schlüsselzuweisungen betragen 2,89 Mrd. Euro. Allerdings ist hinsichtlich der regionalen Unterschiede und der demografischen Entwicklung zu prüfen, ob die Mittel gerecht verteilt werden. Oder ob eine Gerechtigkeitslücke besteht. Die bayerischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erwarten hier ein faires Ergebnis; der Bayerische Gemeindetag wird sich dafür mit aller Kraft einsetzen. Das soll jetzt ein Kölner Institut untersuchen. Das Ergebnis wird aber wohl erst nach der Kommunalwahl 2014 vorliegen.

Bildung: Die Verbesserung des Bildungssystems hat allerhöchste Priorität, meine Damen und Herren. Davon hängen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale und demokratische Stabilität, Bildung als Voraussetzung für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, für gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit ab. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass sehr früh im Kindesalter anzusetzen ist. Nach dem Motto: Je früher, desto wirkungsvoller und effizienter. Der Zukunftsrat plädiert dafür, die Förderintensität vom Kopf auf die Füße zu stellen, d.h. mehr Förderung im frühkindlichen und schulischen Bereich.

Bei den Krippen und Kindergärten sind wir uns einig, dass es mehr Krippenplätze und mehr Erzieherinnen geben soll. Wenn es für die Kommunen auch ein finanzieller Kraftakt ist, so müssen wir den Betreuungsschlüssel in den Kitas verbessern. Die Qualität der frühkindlichen Bildung kann



Präsident Dr. Uwe Brandl am 23. Oktober 2013 im Foyer des Messezentrums CCN-West bei der Eröffnung der KOMMUNALE 2013

gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Immerhin flossen in den vergangenen drei Jahren allein in Bayern über eine Mrd. Euro Landes- und Bundesmittel in den Ausbau von Betreuungsplätzen. 100.000 Plätze wurden geschaffen, was einer Versorgungsrate von 50 Prozent für ein- und zweijährige Kinder entspricht. Aber auch über das Jahr 2014 hinaus gilt es, investive Maßnahmen der Träger mit einem Förderprogramm zu unterfüttern. Der Freistaat muss sich auch stärker als bisher an den laufenden Betriebskosten beteiligen.

Es herrscht ein gravierender Mangel an Erzieherinnen. Um dem zu begegnen, plädieren wir für die Verkürzung der Ausbildung von fünf auf vier Jahre. Das müsste ohne Qualitätsabstriche möglich sein. Wir brauchen auch mehr Ausbildungskapazitäten an den Fachakademien und mehr Kulanz bei Abschlüssen aus dem Ausland. Den Weg zum gebührenfreien Kindergarten werden wir fortsetzen, außerdem aber Betreuungsgeld bezahlen.

Grundschulen: Um die Schulorte auf dem Land zu sichern, hat die Staatsregierung auf unser Drängen hin eine Grundschulgarantie ausgesprochen. Sie sichert kleine Grundschulen mit 26 Schülern. Der Ministerpräsident hat uns versichert, dass wir auch bei einer Unterschreitung dieser Zahl um ein oder zwei Kinder nicht die sofortige Schließung befürchten müssen.

Das Ziel, möglichst viele Mittelschulen, die vormaligen Hauptschulen, zu erhalten, ist weitgehend erreicht worden. Mit Sorge sehen wir aber, dass Mittelschulen schließen müssen. Das ist jedoch kein Versagen der örtlichen Politiker. Schuld daran sind vielmehr sinkende Geburtenraten und die Wahlmöglichkeit der Eltern. Die schicken ihre Kinder lieber auf Realschulen oder Gymnasien.

Stichwort Ganztagschulen: Eine „Ganztagsgarantie“ soll jedem Schüler unter 14 Jahren die Chance auf einen Ganztagsplatz bieten. Deren flächendeckender Ausbau ist aber noch nicht abgeschlossen. Wir sehen aber landesweit

keinen großen Bedarf nach dieser Schulart.

Es liegt jedoch nahe, die Mittags- und Nachmittagsbetreuung in den Grundschulen endlich in eine offene Ganztagsgrundschule umzufunktionieren. Dafür wollen wir die Staatsregierung gewinnen.

An den Mittelschulen sind die gebundenen Ganztagsangebote offenbar bedarfsgerecht und flächendeckend eingeführt. Sämtliche Angebote sind aber unterfinanziert, sagen uns viele Schulaufwandsträger. Das führt zu der Situation, dass reiche Gemeinden sich ein besseres nachmittägliches Bildungsangebot leisten können als arme.

Wir sind der Meinung, dass dies nicht geht. Die Bildungsqualität darf nicht von der Finanzkraft der jeweiligen Kommune abhängig sein. Dieser verfassungsgemäße Auftrag obliegt ganz klar dem Freistaat.

So ist es auch beim gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern. Das erfordert kleinere Klassen, mehr Lehrer und letztlich auch kleinere Räume. Hier gibt es noch große Defizite. Wir haben dem Kultusministerium leider vergeblich deutlich zu machen versucht, dass unter den aktuellen Rahmenbedingungen eine Inklusion vor Ort nicht möglich ist.

Wirtschaft: Neue Arbeitsplätze und die sind Grundvoraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land. Auch dieses Gebot hat nach dem Willen des Wählers Verfassungsrang erhalten, gemeinsam mit der Förderung des Ehrenamts für das Gemeinwohl. Ich appelliere an die neue Staatsregierung, Bildungs- und Forschungseinrichtungen in solchen Regionen einzurichten, die unter der demografischen Entwicklung leiden. Erfahrungsgemäß zieht ein Max-Planck- oder Fraunhofer-Institut Hightech-Unternehmen an, die gut dotierte Arbeitsplätze schaffen. Cluster dürfen nicht nur in den Ballungszentren sprießen, auch der ländliche Raum bietet dafür hervorragende Voraussetzungen. Ich sage nur: Wir verfügen über ausreichende und preiswerte Flächen,

günstigen Wohnraum, Krippen, Kindergärten und Schulen, in denen sich die Kinder nicht auf den Zehen herumtreten und die Relation zwischen Kinder-Zahl und Erzieherin noch ein gesundes ist.

Voraussetzung für Firmenansiedlungen und Forschungszentren ist aber der flächendeckende Ausbau des schnellen Internets. Das ist ein wesentlicher Standortfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes, hat auch der Zukunftsrat erkannt. Das gilt für Unternehmen, für die Wissenschaft, für gesellschaftliche und politische Einrichtungen. Der Anschluss der Bürger an das Internet und die künftig stärkere Partizipation am gesellschaftlichen Leben, Stichwort Social Media, ist zwingend und eine konkrete Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Bayerische Gemeindetag ist immer für die flächendeckende Versorgung mit schnellen Datenautobahnen eingetreten. Das Förderprogramm hebt aber nur auf sogenannte Kumulations- und Gewerbegebiete ab.

Was wir hier zurzeit erleben, ist ein Trauerspiel, meine Damen und Herren. Ich habe es bereits eingangs gesagt: Die strengen Vorgaben der Europäischen Union haben uns ein Bürokratiemonster mit 19 einzelnen Verfahrensschritten beschert. Man kann getrost von „einer Eier legenden Wollmilchsau“ reden. „Leider gestaltet sich die praktische Anwendung der entsprechenden Förderrichtlinie extrem schwierig. In den meisten Fällen ist sie nicht anwendbar“, heißt es im Schreiben einer Regensburger Beratungsfirma an die bayerische Staatsregierung. Damit nicht genug, legen die Bezirksregierungen die Richtlinien für die Vergabe der Fördermittel extrem streng aus. Beratungsfirmen, die den Gemeinden und Städten bei der Antragsstellung helfen – ohne die geht es bezeichnender Weise gar nicht – haben jetzt Alarm geschlagen. Zum Beispiel wird immer wieder angezweifelt, dass der erhöhte Datentransferbedarf, den die Firmen gemäß Bayerischem Förderprogramm melden müssen, überhaupt berechtigt ist.

Die Unternehmen haben dreieinhalb Seiten penibel ausgefüllt und bekommen dann das Papier wie dumme Schulbuben um die Ohren gehauen. „Die Firmen erklären uns für blöd“, sagt dazu ein Mitarbeiter der Gemeinde Rechtmehring (Landkreis Mühldorf/Inn). Wie ich höre, ist dieses Problem aber inzwischen gelöst.

Die Stadt Tittmoning (Landkreis Traunstein) ist so verunsichert, dass sie ihren Antrag auf Förderung erst einmal in der Schublade liegen lässt. Das kostet wertvolle Zeit, meine Damen und Herren. Das geht zu Lasten der Bürger und Unternehmen gerade in weniger dicht besiedelten Gebieten.

In anderen Fällen äußern die Förderstellen Bedenken hinsichtlich des zu versorgenden Gebiets. Kein Wunder also, dass bis heute noch kein einziges Förderverfahren abgeschlossen werden konnte. Dabei fiel der Startschuss im Dezember 2012! Das ist Schnecken-tempo zum schnellen Internet. Dieses Vorgehen widerspricht allen Zusagen des Freistaats für ein schnelles und möglichst unbürokratisches Förderverfahren. Wir setzen die größten Hoffnungen in den neuen Superminister Markus Söder, der für den digitalen Bereich zuständig ist.

Wir sind uns alle einig: Das Förderprogramm ist eine einzigartige Chance für Bayern und besonders für den ländlichen Raum. Aber es kann nicht angehen, dass eine Gemeinde in Gebiete mit 50 Mbit/s einerseits und andererseits in solche Ortsteile geteilt wird, in denen digitale Neandertaler leben. So bekommen wir keine neuen Arbeitsplätze auf dem Land und schaffen Unfrieden in der Gemeinde. Deshalb sollten die Gemeinden darauf achten, dass zumindest in ihrem Gebiet eine flächendeckende Versorgung möglich wird.

Eine Milliarde an Fördermitteln hört sich zwar gigantisch gut an, es darf aber nicht vergessen werden, dass Städte und Gemeinden noch einmal so viel drauf legen müssen. Das ist ein enormer Kraftakt. Deshalb wäre beim Vollzug des Förderprogramms etwas mehr Flexibilität seitens der Förderstellen angesagt.

Lassen Sie mich noch ein Wort zu den Netzbetreibern sagen. Sie lehnen sich bequem zurück und schauen zu, wie sich die Gemeinden abkarpfen, um dann die Rosinen aus dem Teig zu picken, sprich die Zuschüsse einzusammeln. Das wird draußen in den Rathäusern als „Abzocke“ der Gemeinden empfunden. Hier wäre etwas mehr Engagement seitens der Unternehmen sehr wünschenswert.

Das führt uns direkt zu den Problemen, die mit dem Schlagwort Demografie umschrieben werden. Gerade der ländliche Raum leidet unter der Abwanderung in die Ballungszentren. In Bayern heißen sie Metropolregionen. Sie umschließen in großem Umkreis die Städte. Die Nürnberger Metropolregion reicht vom mittelfränkischen Ansbach bis ins thüringische Sonneberg. Und die Metropolregion München reicht bis an den Alpenrand. Zumindest besagen das Schilder an der Autobahn im Landkreis Garmisch.

Meine Damen und Herren, wir haben in der Vergangenheit erleben müssen, dass diese Zentren einen regelrechten Sog auf Unternehmen und Arbeitskräfte ausüben. Was passiert aber mit jenen Kommunen, die nicht im Magnetfeld der Metropolregion liegen?

Meine Damen und Herren, Sie alle wissen aus leidvoller Erfahrung, dass jenseits aller Sonntagsreden zwischen Metropolen und zentralen Orten auf der einen und dem ländlichen Raum auf der anderen Seite eine beinharte Konkurrenz herrscht. In den großen Städten spielt die Musik, das Land hat gefälligst für Ruhe und gute Luft zu sorgen. Die negativen Folgen dieser falschen Landesentwicklung zeigen sich in den Ballungsräumen beim Verkehr, auf dem Arbeitsmarkt, bei den Mieten und der Kinderbetreuung. Gleichzeitig blutet der ländliche Bereich besonders im Norden und Osten des Landes aus.

Da passt es ins Bild, dass ein oberbayerischer Landrat vorschlägt, man solle doch bitteschön weniger Flüchtlinge ins schöne Oberbayern schicken, weil dort der Wohnraum knapp und teuer ist. Nordbayern wäre doch viel besser geeignet, weil dort die Bevölkerung ohnehin schrumpft und ganze Wohnhäuser leer stehen. Man stelle sich vor: Die Oberbayern blieben in ihrer gesegneten Landschaft unter sich, in Franken und der Oberpfalz entstünden syrische, afghanische und afrikanische Enklaven. Dies wäre, um es vorsichtig auszudrücken, eine ganz



Viele interessierte Zuhörer bei der Messeeröffnung

und gar eigenwillige Lösung des Demografie-Problems. Von der Akzeptanz durch die einheimische Bevölkerung gar nicht zu reden, aber das sind ja ohnehin nur noch Rentner und immobile Menschen. „Man erkennt, dass mancher im Süden der Ansicht ist, dass wir hier kurz davor sind, das Licht auszumachen“, zitierte die *Süddeutsche Zeitung* den Lichtenfelser Landrat Christian Meißner.

Bei einer von den Grünen in Auftrag gegebenen Studie kam heraus, was alle schon vorher wussten: dass Bayerns Strahlkraft an den Rändern des Freistaats deutlich verblasst. Das führt direkt ins Herz einer vernünftigen Landesentwicklung. Eine Politik nach dem Motto: „Die Starken stärken“ ist gefährlich. Sie fördert den Trend zum ungebremsten Wachstum der Metropolen mit allen bekannten Nachteilen. „Die hohen Mieten in den Städten steigern das Armutsrisiko“, hat eine Studie der Bertelsmann Stiftung ergeben. Der Zuzug in die Metropolregionen darf folglich nicht länger hingenommen werden. Es gilt, die Attraktivität des Ländlichen Raums zu steigern.

Es ist deshalb höchste Zeit, das Ruder herumzureißen. Aus dem Gegeneinander muss ein gleichberechtigtes Miteinander werden, meine Damen und Herren. Die Energiewende wird überwiegend in den Gemeinden stattfinden. Sie klappt auch nur, wenn wir die Bürger mit ins Boot holen. Das funktioniert aber nicht unbedingt über Berge von Papier. Dinge begreift der Mensch am besten, wenn er sie sieht und direkt davon profitiert. Die Energiewende lässt sich durch beinahe jedes andere kommunale Thema ersetzen, sei es der Dorfladen, das Gemeinschaftsleben, die Mobilität für Senioren oder altengerechtes Wohnen.

Sache der Landespolitik ist es, vernünftige Rahmenbedingungen zu schaffen und finanzielle Hilfestellung zu gewähren. Denn erklärtes Ziel der Landesentwicklung, das haben wir kurz vor der Landtagswahl wieder gehört, sind gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land. Dazu gehören

nicht nur Straßen, Wege und digitale Infrastruktur, sondern auch die Standorte von Schulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen. Das alles kostet Geld. Wenn der kommunale Finanzausgleich ein „atmendes System“ sein soll, wie es Finanzminister Markus Söder einmal ausgedrückt hat, dann gilt es, die „Gerechtigkeitslücke“ zu schließen. Von der Demografie geplagte kleine Kommunen dürfen nicht über einen Kamm geschoren werden. Sie benötigen mehr Zuwendung als kreisfreie Städte und Mittelzentren. Denen fließen die höheren Mittel nur zu, um die negativen Folgen einer verfehlten Landesentwicklung zu lindern und weiter zu zementieren.

Der ländliche Raum muss attraktiv bleiben, wenn diese Regionen auch in Zukunft auf Industrie setzen sollen. Neben dem Wohn- und Freizeitwert mit entsprechenden Angeboten der Daseinsvorsorge gehören ein sehr leistungsfähiger ÖPNV und eine gute Verkehrsinfrastruktur dazu. Auch die Arbeitsorte in den ländlichen Regionen müssen schnell erreichbar sein.

In ständigem Kontakt mit unserem Europabüro standen wir heuer beim Thema Trinkwasser. Die neue EU-Konzessionsrichtlinie drohte insbesondere im Trinkwasserbereich die kommunale Selbstverwaltung stark einzuschränken. Es gab einen Aufschrei in der Öffentlichkeit. Viele Bürgermeister aus Bayern und Österreich schickten flammende Protestbriefe nach Brüssel. Eine EU-weite Bürgerinitiative sammelte nahezu 1,5 Millionen Unterschriften gegen die Privatisierungspläne des EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier. Die konzertierte Aktion hat sich gelohnt. Barnier nahm den Wasserbereich aus der Konzessionsrichtlinie heraus. Ein Erfolg war auch, dass der Landtag unsere Forderung aufgegriffen hat, die kommunale Trinkwasserversorgung als Bestandteil der Daseinsvorsorge im neuen Landesentwicklungsprogramm zu verankern.

Mit Wasser hat ein weiteres Ereignis in diesem Jahr zu tun, allerdings ein sehr trauriges: die Hochwasserkatastrophe im Juni. Der Bayerische Gemeindetag

hat seine Mitglieder um Spenden für hochwassergeschädigte Kommunen gebeten. Unsere kommunale Familie hat sich solidarisch gezeigt und knapp 1,7 Mio. Euro gespendet. Das Geld wird gegenwärtig ausgezahlt. Wir freuen uns über die gelebte Solidarität der Kommunen untereinander und sagen von dieser Stelle ein herzliches „Vergelt's Gott“. Das Juni-Hochwasser hat erneut gezeigt, wie wichtig rechtzeitige Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sind. Der Gemeindetag arbeitet hier intensiv in einer Projektgruppe für das Hochwasserrisikomanagement mit.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch einen Blick in die Zukunft wagen. Das Motto der diesjährigen Kommunale lautet ja auch „Gemeinde 2030 – Kommunale Megatrends“. Wir werden dazu unter anderem den bekannten Wissenschaftler Professor Horst Opaschowski, Professor Manfred Güllner vom Meinungsforschungsinstitut Forsa und den Präsidenten der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, Alfred Gaffal hören.

Zu den wichtigen Zukunftsthemen gehören die Energiewende, neue Formen der Bürgerbeteiligung oder die Rahmenbedingungen für eine seniorengerechte Gemeinde. Zu Letztgenanntem spricht Professor Stefan Pohlmann von der Hochschule München.

Ein kluger Kopf hat einmal gesagt: Zukunft ist meistens schon da, bevor wir damit rechnen. Für den kommunalen Bereich trifft das zu. Die Themen und Probleme, mit denen wir uns heute herumschlagen, das werden auch die Themen von morgen sein.

Mit vielen Fragenzeichen ist dagegen versehen, was uns die Zukunft einer globalisierten Welt bringen wird. Die Wirtschafts- und Finanzkrise ist noch längst nicht ausgestanden. Ein Witz beschreibt treffend das veränderte Verhältnis zwischen Banken und ihren Kunden: Die alte Dame hebt am Bank-schalter ihr ganzes Geld ab. Nach zehn Minuten kommt sie wieder und zahlt alles wieder ein. „Warum haben Sie denn das Geld überhaupt abgehoben?“, will der Kassierer wissen.

„Man wird doch schließlich mal nachzählen dürfen!“

In Europa wird schon lange nicht mehr gestaltet, sondern nur noch repariert. Nationale Egoismen führen dazu, dass die europäischen Staaten untereinander zutiefst uneins sind. So verliert die Europäische Union ihre Handlungsfähigkeit ausgerechnet in einer politisch sehr instabilen Weltlage. Auch wirtschaftlich werden die Spielräume enger werden. Die Digitalisierung verändert unsere Welt. Wer sie verschläft, hat verloren. Zusätzlich müssen wir mit dem Trend zu Mega-Citys, demografischen Wanderungsbewegungen, dem Kampf um knappe Ressourcen wie Öl und sauberes Wasser sowie mit den Folgen des Klimawandels fertig werden.

Gefährlich könnte die hohe Jugendarbeitslosigkeit im Süden der Europäischen Union werden. „Eine ungeduldi-

ge Jugend ohne Hoffnung“, hat ein strategisch denkender Kopf formuliert, „könnte die Lösung im Zerschlagen alter Ordnung sehen, ohne eine neue zur Hand zu haben.“



Dr. Uwe Brandl

Umso wichtiger ist es angesichts dieser Herausforderungen, an der Basis, in den Gemeinden Rückhalt und Geborgenheit zu bieten, die Heimat zu bewahren und Identität zu stiften. Vom Liedermacher Reinhard Mey stammt der Ausspruch: „Je kaputter die Welt draußen, desto heiler muss sie zu Hause sein.“ Kernstück der Lebensqualität und Identität in Bayern ist die kommunale Selbstverwaltung mit einem bürgernahen Rathaus und dem ehrenamtlichen Engagement seiner Bürger. Sie gilt es zu bewahren und zu fördern, meine Damen und Herren.

Und noch etwas steht fest wie das Amen in der Kirche: Städte und Kommunen müssen auch in Zukunft schauen, wo sie bleiben. Dafür sind Sie, verehrte Damen und Herren, mit Ihrem unermüdlichen Engagement der beste Garant.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Oktober 2013 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de
im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Pressemitteilungen

- 29/2013 Gemeindetag hat hohe Erwartungen an das neue Kabinett
- 30/2013 Finanz- und Heimatminister Söder muss schnelles Internet zur Chefsache machen
- 31/2013 Forderungen des Bayerischen Gemeindetags an die neue Bayerische Staatsregierung
- 32/2013 KOMMUNALE am 23. und 24. Oktober 2013 in Nürnberg
- 33/2013 KOMMUNALE 2013: Gemeindetag fordert Sicherstellung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land
- 34/2013 KOMMUNALE 2013: Bayerns Bürger sehr zufrieden mit ihren Städten und Gemeinden

• Rundschreiben

- 57/2013 Vergabewesen – Neue EU- Schwellenwerte ab 1.1.2014
- 58/2013 Musterbreitbandausbauvertrag für das Bayerische Breitbandförderprogramm

• Schnellinfos für Rathauschefs

- 18/2013 Bündelausschreibungen zur Erdgasbeschaffung für bayerische Kommunen
- 19/2013 BayGT-mobil App
- 20/2013 Gemeindetag bietet für Lieferbeginn 1.1.2015 erneut Bündelausschreibungen für den kommunalen Strombezug an

Jahreskalender 2014

individuell für Ihre Gemeinde



Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)
davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden
(z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



Druckerei Schmerbeck GmbH

Gutenbergstraße 12 • 84184 Tiefenbach bei Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0 • Fax 0 87 09 / 92 17-99
info@schmerbeck-druckerei.de

Kommunale Megatrends

Zusammenfassung der Podiumsdiskussion auf der KOMMUNALE 2013
Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ein herzliches Dankeschön den Podiumsteilnehmer, die unter der Moderation von Frau Kirstin Girschick die kommunalen Megatrends deutlich gemacht haben. Zufrieden sein können unsere Rathauschefs mit den Ergebnissen einer Befragung unserer Gemeindebürger durch das anerkannte Institut Forsa. Herr Prof. Güllner hat deutlich gemacht, dass 90% der Bürger mit ihrem Wohnsitz zufrieden sind. Andererseits sehen wir, dass die Hauptprobleme der Bürgerschaft im Verkehr liegen. Dies zeigt den Handlungsbedarf der Zukunft auf.

Wenn wir uns in den Gemeinden überlegen, wie künftig die Öffentlichkeitsarbeit erfolgen soll, so können wir heute feststellen, dass die Lokalzeitung mit 82% und die gemeindlichen Infos mit 58% einen Schwerpunkt darstellen. Jedoch nutzen immer mehr Bürger das Internet (32%) – dies wird die Informationsquelle der Zukunft werden.

Die Rathauschefs genießen ein hohes Vertrauen der Bürgerschaft, welches mit 68% wesentlich höher liegt, als das der Landesregierung und des Bundestags (37 bzw. 32%).



Welche Themen sind aus Sicht der Bürgerschaft die Zukunftsthemen? Das ist die Bildungsgerechtigkeit, die Sicherung und Schaffen von Arbeitsplätzen und die Energiewende zu bezahlbaren Preisen. Wir haben heute von unserem Präsidenten Dr. Brandl gehört, dass es die entscheidende Herausforderung der nächsten Jahre sein wird, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen im ganzen Land zu schaffen. Dies könne die Kommunen nicht allein leisten. Wir brauchen die entsprechenden Rahmenbedingungen von Bund und Land und die tatkräftige Unterstützung der bayerischen Wirtschaft.

Unsere Gesellschaft wird sich aufgrund der demografischen, aber auch des gesellschaftspolitischen Wandels in den kommenden Jahrzehnten deutlich verändern.

Wie Prof. Opaschowski ausgeführt hat, wird der Zusammenhalt in der Gesellschaft nicht mehr vorrangig durch die Familien sichergestellt, sondern es werden sich die nachbarschaftlichen Hilfestellungen, Beziehungen im Freundeskreis und Beziehungen im Alter verstärken. Entsprechend sind die Angebote vor Ort anzupassen. Es geht um Wohnen, Mobilität, Daseinsvorsorge, aber auch um Begegnungsräume für unsere Mitbürger.

Auch die Struktur in unseren Gemeinden wird sich verändern. Dies gilt für die Bildungslandschaft, wie auch für die Gesundheitsversorgung. Gerade im ländlichen Raum müssen wir hier Angebote schaffen, die den Kindern die bestmögliche Ausbildung sichert. Wenn Schulstandorte in Gemeinden, die vom demografischen Wandel betroffen sind, überleben sollen, so brauchen wir vergleichbar mit der Struktur in Südtirol grünes Licht für kleinere Klassen, d.h. wir brauchen mehr Lehrer.

Bei der Gesundheitsvorsorge werden wir Kooperationen der Ärzteschaft, mobile Angebote, aber auch eine Gewährleistung der vorhandenen Krankenhauslandschaft sicherstellen müssen.

Eine weitere Hauptaufgabe wird es sein, die Betriebe in der Fläche zu unterstützen und die entsprechende Infrastruktur, vom Breitbandausbau bis zu universitären Einrichtungen zu schaffen.

Die Gemeinden werden verstärkt in einem interkommunalen Wettbewerb stehen. Umso wichtiger scheint uns, dass die politisch Verantwortlichen vor Ort rechtzeitig die Weichen stellen.

Ich danke den Podiumsteilnehmern für ihre Fülle von Impulsen, die die Trends der Zukunft aufzeigen. Morgen, am 2. Kongresstag wollen wir weitere Themenbereich, wie Seniorenpolitik, neue Formen der Bürgerbeteiligung, Kommunalfinanzen und und und vertiefen. Hierzu lade ich Sie alle herzlich ein.

Der Anschluss in die richtige Richtung mit Kabel Deutschland



Das Hybrid-Glasfaser-Koaxialnetz von Kabel Deutschland

Gemeinden im Internet-Ausbaugebiet von Kabel Deutschland sind bereits heute an die multimediale Zukunft angeschlossen. Dank der hohen Bandbreite werden eine zukunfts-fähige Versorgung und viele weitere Vorteile gewährleistet:

- ▶ Download-Geschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s in Ausbaubereichen¹
- ▶ Zukunftsfähigkeit durch dynamische Anpassung an multimediale Fortschritte
- ▶ Fernsehen, Internet und Telefon über einen Anschluss¹
- ▶ Ein auch über große Reichweiten leistungsfähiges Netz

Machen Sie jetzt den Verfügbarkeitscheck unter „Produkte an Ihrer Adresse“ auf **www.kabeldeutschland.de**

Für Informationen zum weiteren Netzausbau in Ihrer Gemeinde wenden Sie sich an:
breitbandoffensive@kabeldeutschland.de

Es lohnt sich!

Ihr Kabelanschluss für Fernsehen, Internet und Telefon.



Kabel Deutschland

1) Internet und Telefon von Kabel Deutschland sind in immer mehr Ausbaubereichen mit modernisiertem Hausnetz verfügbar, die Maximalgeschwindigkeit von 100 Mbit/s ist in immer mehr Städten und Regionen der Ausbaubereiche und mit modernisiertem Hausnetz verfügbar. Ab einem Gesamtdatenvolumen von mehr als 10 GB pro Tag ist Kabel Deutschland berechtigt, die Übertragungsgeschwindigkeit für File-Sharing-Anwendungen bis zum Ablauf desselben Tages auf 100 Kbit/s zu begrenzen; aktuell wird eine Drosselung erst ab einem Gesamtdatenvolumen von 60 GB pro Tag durchgeführt.

Impressionen von der KOMMUNALE 2013



Eröffnung der KOMMUNALE 2013 ...



... durch Ersten Vizepräsidenten des Bayerischen Gemeindetags Josef Mend, Iphofen



Innen-Staatssekretär Gerhard Eck spricht ein Grußwort



Präsident des Bayerischen Gemeindetags Dr. Uwe Brandl spricht zu den Delegierten



Heimat-Staatssekretär Albert Füracker stellt sich vor



Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl vor „vollem Haus“

23.– 24.10.2013



Der griechische Innenminister Giannis Michelakis bittet um Solidarität bayerischer Kommunen



Der Gemeindetagspräsident ist ein gefragter Interviewpartner der Medien



Prominenz am Stand der BayernLabo



Interessierte Besucher am Stand der AKDB



Illustre Gäste auf dem Stand des Bayerischen Gemeindetags



Pressekonferenz im Pressezentrum der NürnbergMesse; Präsident Dr. Brandl spricht zu den Journalisten

... Fortsetzung



Prof. Dr. Horst W. Opaschowski referiert über die Mitmachgesellschaft der Zukunft



vbw-Präsident Alfred Gaffal fordert die Gemeinden auf, mehr für die Breitbandversorgung zu tun



Kirsten Girschick vom Bayerischen Fernsehen moderiert die Podiumsdiskussion



Kabarettist Dr. Tissot bespaßt die Gäste bei der Abendveranstaltung



Forum II „Chancen und Grenzen der Bürgerbeteiligung“



Fachforum III „Geschäftsordnungsmuster 2014“

Agemanagement in Kommunen

Kommunale 2013
Nürnberg, 24. Oktober
Prof. Dr. Stefan Pohlmann

Prof. Dr. Stefan Pohlmann stellt aktuelle Forschungsprojekte vor



Forum I „Die Alten auf dem Vormarsch“



Fachforum I „Breitbandförderung – schnelles Surfen für die Dörfer?“



Die Jugendkapelle Georgensgmünd spielt im Foyer des CCN-West auf



Fachforum V „RZ-Was – vom Fördern und Fordern in der Wasserwirtschaft“



Fachforum II „Gerechtigkeitslücke im kommunalen Finanzausgleich“



Fachforum IV „Der zukunftsfähige Friedhof – Trends im Bestattungswesen umsetzen“

Friedhof mit Zukunft

**Dr. Juliane Thimet
und**

**Claudia Drescher,
Bayerischer Gemeindetag**

1. Tempora mutantur et nos mutamur in illis

Nirgendwo – außer vielleicht im Bereich des Feuerwehrwesens – wird eine gemeindliche Pflichtaufgabe so emotional diskutiert, wie im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens. Unsere Gesellschaft befindet sich in einem rasanten Wandel. Gesellschaftliche Veränderungen treten in besonderer Weise beim Umgang mit den Verstorbenen zutage. Es ist an der Zeit, den Wandel nicht länger unter der Erde zu halten, denn hierüber wird kein Gras mehr wachsen.

Als wesentliche Aspekte, die das Gedenken an die Verstorbenen beeinflussen, seien genannt:

- Die Familien-AG im engeren Sinne ist out. An Familienstrukturen ist von Single bis Patchwork alles anerkannt.
- Auch der Verlust der Ortsfestigkeit, der „Verwurzelung“ vor Ort, schreitet voran.



Dr. Juliane Thimet

- Das naturwissenschaftliche Weltbild drängt den Einfluss der Kirchen zurück.
- Die Menschen werden immer mobiler, nicht nur bezogen auf das Auto, sondern auch was den Wohnsitz betrifft.
- Das Internet macht alternative Bestattungsformen zunehmend allgemein bekannt.

Dies hatte in einem 1. Schritt zur Folge, dass die Verbrennung einer Leiche gesellschaftsfähig wurde, ja es zunehmend als hygienischer empfunden wird, Aschenreste beizusetzen, als einen Leichnam im Sarg zu bestatten und damit den langsameren Zersetzungsprozessen in der Erde zu überlassen. Mehr als die Hälfte der Verstorbenen werden mittlerweile kremiert.

Nun kommt der 2. Schritt: Die Nachfrage nach Alternativen zu herkömmlichen Bestattungsformen steigt sprunghaft an.

Der 3. Schritt schließt sich an: Während traditionell der Wille der Verstorbenen ausschlaggebend war für Fragen der Totenruhe, stellen nunmehr nicht selten die Angehörigen ihre Vorstellungen in den Vordergrund.

Die Zeiten ändern sich und wir verändern uns in ihnen.

2. Friedhofszwang – ein Auslaufmodell?

Bestattungs- und Friedhofsrecht ist Landesrecht. Daher sei das Blickfeld

nun auf Bayern fokussiert. In Bayern regelt Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz (BestG)¹:

„Leichen und Aschenreste Verstorbener müssen, wenn dieses Gesetz nichts anderes zulässt, auf Friedhöfen beigesetzt werden.“

Der Friedhofszwang ist damit gesetzlich vorgeschrieben und gilt sowohl für Erdbestattungen als auch für Aschenbeisetzungen.

Die Ausnahmen, die das BestG zulässt, sind außerordentlich eng zu verstehen: Zwar kann ausnahmsweise eine Seebestattung zugelassen werden. Damit ist jedoch nicht das Verstreuen der Asche in den Starnberger See gemeint, sondern die Beisetzung einer fest verschlossenen Urne von einem Schiff aus auf „hoher See“, also für uns allenfalls relevant für die Nord- und Ostsee. Zudem kann eine solche Ausnahme vom zuständigen² Landratsamt nur zugelassen werden, wenn sie nachweislich dem Willen des Verstorbenen entspricht.



Claudia Drescher



Foto: wobigrafie/pixelio.de

Historisch begründet gibt es weiterhin ein paar private Friedhöfe bzw. Bestattungsplätze, insbesondere bei Adeligen. Ansonsten gilt der Friedhofszwang – und zwar gleichermaßen für eine Leichenbestattung wie auch für eine Urnenbeisetzung.

Während es bei einer Leiche eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit darstellt, dass diese auf einem gemeindlichen oder kirchlichen Friedhof beigesetzt wird, bröckelt das Bekenntnis zur Totenruhe auf dem Friedhof bei der Aschenbeisetzung. Hier sei klar Stellung bezogen zu Gunsten des BestG: Ein Friedhof ist mehr als ein vorgeschriebener Ort für Bestattungen. „Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind“, so drückt es Art. 8 Abs. 1 BestG aus.

Der Friedhof ist ein zwar abgegrenzter³, jedoch für Jedermann frei zugänglicher Ort der Erinnerung, der Ruhe und des Friedens, er kann auch Treffpunkt bzw. Kommunikationsort sein und er ist ein Spiegel unserer Bestattungskultur.⁴ Die Verpflichtung, seine Hinterbliebenen ausschließlich auf einem Friedhof zu bestatten, stellt nach der hier vertretenen Auffassung eine zukunftsfähige Vorgabe des Gesetzgebers dar.

3. Versendung von Aschen

Urnen werden nach Verschluss und Kennzeichnung von den Krematorien

unmittelbar an den vorgesehenen Bestattungsplatz übersandt oder an einen, von den Angehörigen beauftragten, Bestatter übergeben. Die Urne darf vom Krematorium nur dann weitergegeben werden, wenn gewährleistet ist, dass sie am vorgesehenen Bestattungsort auch tatsächlich beigesetzt werden kann. Die Bestätigung erteilt im Normalfall die dort zuständige Friedhofsverwaltung.

Die Regelungen weichen in den einzelnen Bundesländern allerdings in Strenge und Großzügigkeit voneinander ab. Daher kann schon die Versendung von Urnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu Schwierigkeiten führen, da verschiedene Vorschriften anzuwenden sind. Eine länderübergreifende Regelung zum Versand von Aschenresten scheint dringend erforderlich.

Die Vorschriften der §§ 8 ff. der bayerischen Bestattungsverordnung (BestV)⁵ beziehen sich ausschließlich auf die Überführung von Leichen. Darüber, wie die Versendung von Aschen erfolgen soll, enthält die BestV keine Vorschriften. Es gilt die allgemeine Regelung nach Art. 5 BestG.⁶ Damit hat die Versendung von Aschenresten so zu erfolgen, dass die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 28 BestV enthält jedoch konkrete Bestimmungen darüber, an wen und

unter welchen Voraussetzungen die Aschenreste herausgegeben und versandt werden dürfen. Empfänger können nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BestV grundsätzlich nur Träger von Friedhöfen sein. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Beisetzung außerhalb eines Friedhofes genehmigt wurde oder keiner Genehmigung bedarf, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 BestV. Dann darf die Asche auch an den/die Bestattungspflichtigen herausgegeben werden. Die Versendung der Asche darf erst erfolgen, wenn der Empfänger zugestimmt hat, § 28 Abs. 1 Satz 2 BestV.

4. Der Friedhofsflüchtling

In großen Teilen der Bevölkerung wird das Thema der Aschenbeisetzung sehr „weltoffen“ diskutiert. Auf der Suche nach „Aschenasyl“ hilft das Internet weiter, das den Zeitgeist nicht nur aufgreift, sondern vorantreibt. Die einschlägigen Angebote von Bestattungsunternehmen wissen um den Friedhofszwang. Daher wird im Graubereich der Legalität etwa folgendes beispielhaft übernommene Angebot unterbreitet:⁷

Abschied zu Hause

- Grundleistungen
- Überführung zum Beisetzungsort in der Schweiz
- Urkunden über den Friedhofsort
- Vollmacht zur Urnenaufbewahrung
- Rückführung mit Übergabe der Urne
- Kostenlose Beisetzung (CH) nach der Trauerzeit

Urne zu Hause

Sie bekommen die Urne mit nach Hause. Bitte teilen Sie uns zeitnah mit, für welche Urne Sie sich aus dem Onlineangebot entschieden haben.

2.099,- Euro

Der geeignete Leser erkennt die gespaltene Zunge, mit der das Angebot

wirbt: Ein Friedhof in der Schweiz fordert die Aschenreste zwecks Beisetzung auf einem Schweizer Friedhof an, das bayerische Krematorium⁸ muss die Asche an den Bestatter herausgeben, der diese rein formal zur Beisetzung auf einem Schweizer Friedhof abholt. Dieser gibt die Urne an den Bestatter oder die Hinterbliebenen wieder heraus, die dann über das weitere Vorgehen bzw. einen Rücktransport der Urne nach Deutschland entscheiden.

Was Axel Hacke für die Süddeutsche Zeitung, ist Harald Martenstein für die Zeit und er hat pointiert aufgegriffen, wie zweideutig es klingt, wenn jemand „seine Asche in die Schweiz bringt“:⁹

„Wenn an der Schweizer Grenze ein Deutscher wegen seiner prallen Aktentasche auffällt, dann muss sich in der Aktentasche kein Geld befinden, es könnte sich auch um den Großvater handeln. Ich halte das für einen Filmstoff. In dem Film reitet die deutsche Kavallerie unter Peer Steinbrück in der Schweiz ein, um dort die Urne des Großvaters zu suchen und wegen Aschenhinterziehung zu verhaften. Interessanterweise bleiben nämlich auch viele deutsche Urnen in der Schweiz, vermut-

lich, weil dort die Urnenbestattungsgesetzgebung eher liberal ist. Für die Mühe, die das Sterben bereitet, wirst du vom Schweizer Staat mit Laissez-faire belohnt.“

Der besondere Reiz für manchen Hinterbliebenen besteht nun darin, dass mit der einmal in die Schweiz verbrachten Asche je nach Wunsch der Hinterbliebenen verfahren werden darf.

5. Rückkehr der Asche „nach Hause“

Bei der Rückführung der Asche muss jedoch verhindert werden, dass deutsche Behörden die Aschenreste entdecken und einem bestimmten Verstorbenen zuordnen können. Dies hätte zur Folge, dass die Urne beschlagnahmt und gegen den Willen der Hinterbliebenen zwangsweise auf einem deutschen Friedhof beigesetzt würde.

Die unzulässige Aschenaufbewahrung und/oder -beisetzung ist nicht nach § 168 StGB als Störung der Totenruhe strafbar. Bestraft wird nur, wer die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, bzw. dies versucht. Eine unzulässige Aschenaufbewahrung kann jedoch in einigen Bundesländern als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld belegt werden.¹⁰

6. Opas Asche auf dem Kaminsims

Um den Hinterbliebenen den Umweg ins benachbarte Ausland zu ersparen, hat Bremen als erstes Bundesland den Vorstoß unternommen, für die ersten 2 Jahre nach dem Todesfall zuzulassen, dass die Angehörigen die Asche mit nach Hause nehmen und dort in einer Urne aufbewahren. Die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft beauftragten im September 2013 mit der Mehrheit der rot-grünen Regierungskoalition den Senat des Stadtstaates, eine entsprechende Novelle des Bestattungsrechtes auszuarbeiten. Zwar soll nach Ablauf von 2 Jahren die Friedhofspflicht doch wieder gelten, denn auf Antrag die Aschenreste mit nach Hause nehmen darf nur derjenige, der bereits über eine Grabstelle für die endgültige Bei-



Oma: „Nichts hat sich geändert: Er redet immer noch nicht mit mir.“

Abb. Thomas Thimet

setzung auf dem Friedhof verfügt. Dabei geht es aber nicht um ein ethisches Bekenntnis zum Ort der Bestattung, dem Friedhof, sondern um das Eigeninteresse der Stadt Bremen, nicht die gesamten Bremer Friedhöfe überflüssig zu machen. Denn die Aufbewahrung der Urne zuhause soll nicht ausschließlich aus Gründen der Kostenersparnis erfolgen.

Ethisch lässt sich dieser Weg aus bayerischer Sicht nicht nachvollziehen, denn:

Die Pflege des Andenkens Verstorbener ist keine reine Privatangelegenheit! Der Ort der Trauer und des Gedenkens hat ein öffentlich zugänglicher, also ein Friedhof in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu sein.

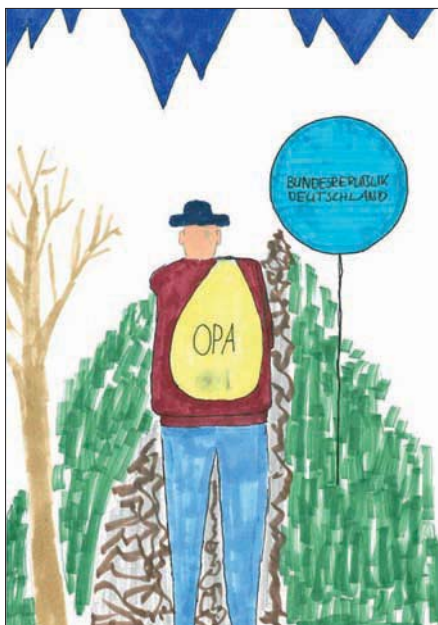
7. Verarbeitung der Asche zum Diamanten

Dem Onlineangebot von Bestattungsunternehmen ist auch etwa folgende Variante des Gedenkens zu entnehmen:¹¹



☐ Smaragdschliff ☐ Brillantschliff

„Diamantene Bestattung“



Der Friedhofsflüchtling

Abb. Benno Thimet

- Man lasse die Urne in die Schweiz überführen.
- Die Angehörigen wählen eine Diamantenform und -größe aus.
- Sie erhalten den Diamanten in einem Schmuckkästchen übersandt, für dessen Herstellung etwas Asche des Verstorbenen abgezweigt wurde.
- Der offizielle „Friedhofsplatz“ liegt dann fürderhin in der Schweiz.

Dargestellt (auf Seite 494 rechts unten) sehen Sie eine Nachbildung eines Online Angebots, bei dem nur noch der Schliff für den Diamanten angekreuzt werden muss.

Dazu wird der Kohlenstoff in der Asche unter extrem hohen Druck und hoher Temperatur in die Diamantstruktur des Kohlenstoffes überführt. Diese Aschenreste sind vom Friedhof weit weg und damit nicht mehr für die Allgemeinheit zugänglich – Trauer wird privatisiert.

Diese Entwicklung lässt aufhorchen. Die Individualisierung schreitet voran – und zunehmend steht nicht mehr der Wille des Verstorbenen, sondern das vermeintliche Alleinbestimmungsrecht einzelner Hinterbliebener im Vordergrund. Bis vor Kurzem wäre es gesellschaftlich undenkbar gewesen, sich im Laufe der Jahre seine verbliebenen lieben Menschen letztlich als Kollaterale umzuhängen.

8. Änderung der Bestattungsbedürfnisse

Nach einer Umfrage von Aeternitas sind die Friedhofsträger gehalten, sich auf folgende Prioritätenliste bei den Bestattungsformen einzustellen.¹²

- 9% der Deutschen wollen eine **anonyme Bestattung**
- 16% wollen moderne Bestattungsformen wie **Baumbestattung** oder **Urnenaufbewahrung**
- 51% wünschen ein **Urnengrab** oder eine Erdbestattung

8.1 Anonyme Bestattung

Bei einer anonymen Bestattung geht es in erster Linie darum, dass der Verstorbene zum Ausdruck gebracht hat, dass er ohne Kreuz und ohne Namensschild beigesetzt werden will. Als ein Beispiel von vielen sei für eine entsprechende Friedhofsfläche die „Sonnenbichl-Wiese“¹³ genannt. Das Besondere an dieser Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbestattungen ist,



Friedhofsskulptur von Robert Scharnagel

dass die Wiese in einen traditionellen Friedhof mit Erdgräbern integriert wurde. Selbstverständlich werden die genauen Koordinaten, also die Position der Urnenbeisetzung erfasst. Dies ermöglicht es einem Trauernden

– sofern gewünscht – die Lage der Urne nachzuvollziehen.

Es gibt eine Sitzgelegenheit und eine sich mit dem Thema Tod befassende Skulptur eines örtlichen Künstlers (siehe Abb. Friedhofsskulptur). Sinnbildlich für die nicht vorhandenen Namen auf der Grabstätte wurden alte Bronz Buchstaben von aufgegebenen Grabsteinen zusammengeschweißt, um so das Gedenken an alle Verstorbenen zu wahren.¹⁴

8.2 „Bergbachbestattung“

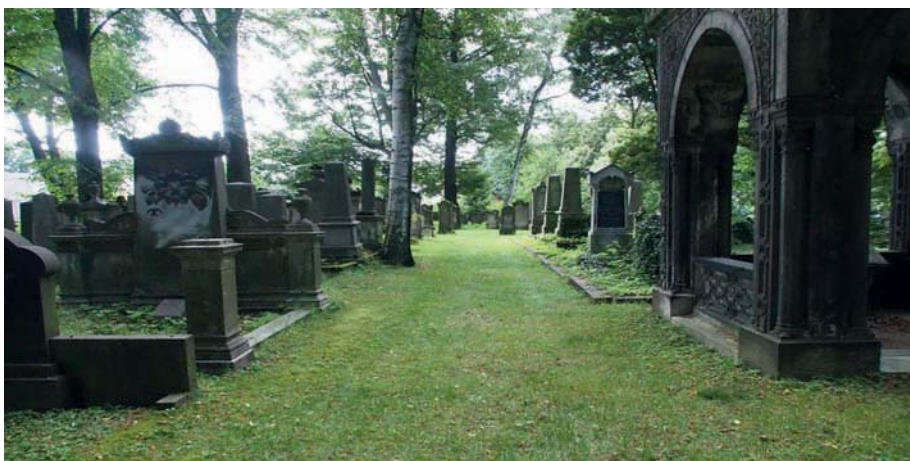
Die Sehnsucht nach Natur wird vermarktet. So lassen sich im Online-Angebot eines deutschen Bestattungsunternehmers durchaus Varianten wie die „Bergbach-Bestattung“ finden. Diese hat allerdings einen rechtlichen Schönheitsfehler, denn das Verstreuen der Asche ist in Bayern nicht zulässig. Vielmehr sind nach § 27 BestV Aschen in einer festen Urne zu verschließen. Auf dem Deckel der Urne sind folgende Angaben haltbar und deutlich anzubringen:

1. Die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis,
2. Zu- und Vornamen des Verstorbenen,
3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, seines Todes und seiner Einäscherung.

Daher muss zunächst wieder auf Anforderung von einem ausländischen Friedhof mit gegenüber den deutschen Behörden nachgewiesenem Bestattungsplatz die Urne ins Ausland versandt werden. Dort unterliegt sie dann dem Bestattungsrecht des jeweiligen Landes und kann ggf. nach Belieben auf Wiesen, in Bächen und Seen oder auf Berggipfeln verstreut werden.

8.3 Baum- oder Naturfriedhof

In der Bestattungskultur vollzieht sich ein Wandel von der traditionellen Leichenbestattung im Erdgrab zur Urnenbestattung im Erdgrab über die Urnenbestattung in einer Urnenwand oder Urnennische hin zu einer Urnenbestattung in einem landschaftsgärtnerisch gestalteten oder naturbelassenen Gebiet. So steigt die Nachfrage





biologisch abbaubare Urne
Bildquelle: stilvolle-urne.de

nach sogenannten Baumbestattungen, bei denen biologisch abbaubare Urnen im Wurzelbereich von Bäumen bestattet werden. Die Aschenreste treten damit in den natürlichen Kreislauf des Lebens ein.

Materialien können sein:

- Holz
- Papier
- Stärke
- Naturfasern wie z.B. Flachs, Hanf, Jute

In den letzten Jahren entstanden daher einige naturnahe Friedhöfe in Bayern, die deutlichen Zulauf erfahren. Zwar mag eine Beisetzung in einem „Baumfriedhof“ eine Abkehr von der christlichen Interpretation der letzten Ruhestätte bedeuten und wie eine Rückkehr zu den Totenbräuchen der Germanen anmuten.¹⁵ Aber die Friedhofsträger sollten sich hier einer Wertung enthalten und den gesellschaftlichen Wandel mitvollziehen.

Auf welchen Friedhöfen in Bayern naturnahe Bestattungen in Form von Urnenbeisetzungen möglich sind, ergibt sich aus der Liste der bereits eingerichteten Naturfriedhöfe in Bayern, die auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter Kommunales abrufbar ist.¹⁶ Ein Naturfriedhof ist ein weitgehend naturbelassenes Gelände ohne besonders angelegte Grabstätten, z.B. ein Wald, in dem die Beisetzungen an der Wurzel der Bäume erfolgen.

Ein Naturfriedhof muss ein Friedhof im Sinne von Art. 7 und 8 BestG sein.¹⁷ Das Bayerische Bestattungsgesetz ist in Art. 8 Abs. 2 eindeutig: „Träger von Friedhöfen können nur juristische



Landschaftsgärtnerisch gestaltete Bereiche auf dem Friedhof
Abdruck der Planungsanimation mit freundlicher Genehmigung von www.cemterra.de

Personen des öffentlichen Rechts sein. Friedhofsträger ist, wer den Friedhof in eigener Verantwortung verwaltet.“ Als juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen hier – neben der Kirche – nur die Gemeinde oder bei einem etwas erweiterten Örtlichkeitsbegriff, also insbesondere bei einem Naturfriedhof, ein Zweckverband in Frage.

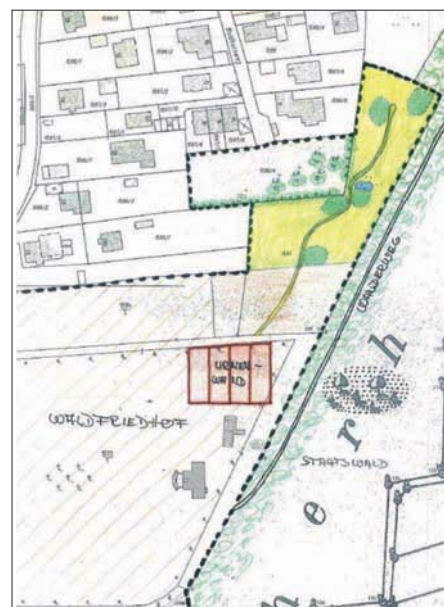
Diese Vorgabe des Landesgesetzgebers unterscheidet das bayerische Bestattungsrecht von dem anderer Bundesländer. Immer wieder werden bayerischen Kommunen von privaten Anbietern Naturfriedhofskonzepte vorgestellt, deren Umsetzung mit dem bayerischen Bestattungsrecht nicht zu vereinbaren ist.¹⁸ Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat in die Bestattungsbekanntmachung vom 7.5.2010¹⁹ Ausführungen zu Naturfriedhöfen aufgenommen.²⁰

8.4 Integration alternativer Bestattungsformen auf dem gemeindlichen Friedhof

Allgemein ist den Gemeinden zu raten, zunächst ihre eigenen Friedhofsflächen und insbesondere die nicht belegten Flächen daraufhin zu untersuchen, ob dort alternative Bestattungsformen in alleiniger gemeindlicher Regie angeboten werden kön-

nen. Dies würde einen gemeindeeigenen Friedhof als zukunftsfähig darstellen mit dem Vorteil, dass die alternative Bestattungsform auf diese Weise im Miteinander mit herkömmlichen Bestattungsformen eingeführt wird. Zudem bliebe auf dem vorhandenen Friedhof die Möglichkeit einer Trauerfeierlichkeit in der Aussegnungshalle erhalten, ebenso ist die gesamte Infrastruktur bereits vorhanden.

Für Urnenbestattungen in naturnaher Umgebung gibt es auch sehr attrak-



Integriertes naturnahes Friedhofskonzept

tive Überlegungen, die nicht notwendig einen Baumbestand voraussetzen. Eine außerordentlich günstige Möglichkeit scheint hier ein „Wiesengrabfeld“ darzustellen. Dieses bietet den Hinterbliebenen eine pflegefreie Grabstelle und ist auf nahezu allen Friedhöfen mit unbelegten Flächen zu verwirklichen. Überlegt werden muss dann, wo und in welcher Form die Namen der Verstorbenen angebracht werden sollen.

Auch landschaftsgärtnerisch gestaltete Bereiche wie Kiesel- oder Blumenringe zur Urnenbeisetzung, die beispielsweise mit Stelen oder Findlingsblöcken ergänzt werden, auf denen die Namen der Verstorbenen angebracht werden, können als Alternative zur klassischen Urnenwand in den Friedhof integriert werden. Solche Bereiche haben den Vorteil, dass der einzelne Grabnutzungsberechtigte keinen Pflegeaufwand hat.

Jeder auf dem gemeindlichen Friedhof vorgesehene Grabtypus ist in der Friedhofssatzung bei den Grabtypen aufzuführen und in der Friedhofsgebührensatzung mit einer Grabnutzungsgebühr zu belegen. Je ein Satz-

zungsmuster für eine zeitgemäße Friedhofssatzung und eine Friedhofsgebührensatzung finden Sie in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil VI – 2.8 und 2.9. oder in Klingshirn / Drescher/ Thimet, Bestattungsrecht, Teil C 3.1 und 3.2.

Fußnoten

1. BestG vom 24.9.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2012 (GVBl. S. 629).
2. Dazu siehe Art. 12 Abs. 1 Satz 3 BestG. Zur Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde siehe ausführlich Klingshirn/Drescher/Thimet, Bestattungsrecht, B17 Rdnr. 19 ff.
3. Bestattungsbekanntmachung, BestBek vom 12.12.2002 (AllIMBl. S. 331), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7.5.2010 (AllIMBl. S. 127)
4. Ein Volk wird so beurteilt, wie es seine Toten bestattet. (Perikles)
5. Bestattungsverordnung (BestV) vom 1.3.2001 (GVBl. S. 92, ber. S. 190), geändert durch Verordnung vom 21.4.2007 (GVBl. S. 338) und Verordnung vom 8.4.2013 (GVBl. S. 174), abgedruckt in Klingshirn/Drescher/Thimet, Bestattungsrecht, A2.
6. Bestattungsgesetz – BestG – vom 24.9.1970, zuletzt geändert am 11.12.2013 (GVBl. S. 629).
7. Auszug aus dem Online-Angebot eines deutschen Bestattungsunternehmers
8. Zu Krematorien siehe ausführlich Klingshirn/Drescher/Thimet, Bestattungsrecht, B 18.
9. Zeitmagazin vom 13.7.2013.
10. So z.B. § 24 Abs. 1 Nr. 11 BestattG Berlin, § 49 Abs. 1 Nr. 19 BestattG Baden-Württemberg, § 29 Abs. Nr. 10 BestattG Sachsen-Anhalt.
11. Interessantes zum Thema „Diamantbestattung“ finden Sie unter www.asche-zu-diamant-pressen.de
12. Umfrage von Aeternitas/Emnit 2007, abgedruckt in Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, „Zukunftsmodell Friedhof“, 1. Aufl. 2013
13. Gemeinde Bad Feilnbach
14. Vgl. dazu Oberbayerisches Volksblatt, OVB-online 10-2011
15. So auch Bayer. Staatszeitung vom 3.12.2010 S. 21
16. www.stmi.bayern.de/landundkommunen/kommunaleselbstverwaltung/Naturfriedhoe_in_Bayern (Stand Juli 2012)
17. Zu Ausweisung und Betrieb eines eigenen Naturfriedhofs siehe ausführlich Klingshirn/Drescher/Thimet, Bestattungsrecht, B12 Nr. 4.2
18. Als Anbieter mit festen privaten Vermarktungskonzepten treten auf die Friedwald-GmbH und die Ruheforst-GmbH. „Friedwald“ und „Ruheforst“ stellen von diesen Firmen rechtlich geschützte Begriffe dar.
19. BestBek in der Fassung vom 7.5.2010 (AllIMBl. S. 127), abgedruckt in Klingshirn/Drescher/Thimet, Bestattungsrecht, A 3.
20. Ausführlich zu den rechtlichen Anforderungen an einen Naturfriedhof in Bayern siehe Klingshirn/Drescher/Thimet, Bestattungsrecht, B 11 Nr. 4.2 ff.

Nächste Folge:

Zu Urnengräbern, Urnenfächern sowie Erdgrabstätten und zu den Kosten eines Sterbefalles.

**Das 44. Seminar
für Führungskräfte der Versorgungs-
und Entsorgungswirtschaft
in Bad Wiessee
findet vom 14. bis 17. April 2014 statt.**

Berichtigung aus Heft 10/2013
**Das Anmeldeformular für das Führungskräfte-seminar
in Bad Wiessee im April 2014 finden Sie unter**
<http://www.baygt-kommunal-gmbh.de/BadWiessee2014.aspx>



Kreisverband

Neu-Ulm

Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Josef Walz, Pfaffenhofen an der Roth, hat seine Kolleginnen und Kollegen zu einer Kreisverbandsversammlung am 12. September 2013 in das Rathaus in Nersingen geladen.

Nachdem 1. Bürgermeister Erich Winkler seine Gemeinde kurz vorgestellt hat, spricht der ebenfalls anwesende Landrat Erich Josef Geßner die bevorstehenden Bezirkstags- und Landtagswahlen sowie auch die Bundestagswahl an. Ein gemeinsamer Wahlauftritt wurde von den anwesenden Kolleginnen und Kollegen allgemein begrüßt.

Landrat Erich Josef Geßner referierte über eine ausreichende Wohnraumversorgung für alle Bevölkerungsschichten im Landkreis Neu-Ulm und stellte dabei fest, dass die stetige Preissteigerung bei den Nebenkosten, dem Baukostenindex oder auch bei Neuvermietungen immer mehr problematisch werde. Bei einer Erhebung und auch statistischen Berechnung sei festgestellt worden, dass im Landkreis Neu-Ulm an preislich günstigen Wohnungen und Sozialwohnungen bis zum Jahre 2025 insgesamt 4.298 Wohnungen fehlen. Die Schaffung von Wohnraum gehöre zu den originären Aufgaben der Kommunen, wobei der Landkreis als Koordinator und Berater gerne unterstützend zur Seite steht.

Besprochen wurde, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch immer wieder mehrgeschossiger Wohnungsbau berücksichtigt werden soll

und auch die Aufstellung eines sogenannten Flächenkatasters hier hilfreich sein könnte. Es wurde vereinbart, dass bei einer weiteren Versammlung dieses Thema auch noch mit Vertretern der Regierung von Schwaben oder der Obersten Baubehörde besprochen werden sollen.

Vorgestellt wurde auch ein Konzept des „virtuellen Kommunalwerks“. Hierbei geht es darum, eine gemeinsame Lösung von den kreisangehörigen Kommunen, dem Landkreis und dem Energieversorger zur Energiewende zu finden. Um den Gesamtbedarf zu ermitteln, werden die Daten der kommunalen Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen erfasst und danach dann überlegt, ob eine Zusammenfassung der Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen im gesamten Landkreis sinnvoll erscheint. Die Auswertung und die Empfehlungen sollen bis Frühjahr 2014 vorliegen.

Mit einem Dank an den gastgebenden Bürgermeister Erich Winkler sowie an Herrn Landrat Erich Josef Geßner für seine Informationen beendete der Kreisverbandsvorsitzende Bürgermeister Josef Walz die Kreisverbandsversammlung und kündigte an, dass im November eine gemeinsame Verbandsversammlung mit dem Kreisverband Unterallgäu stattfinden soll.

Rhön-Grabfeld – Bad Kissingen

Am Dienstag, den 8. Oktober 2013, konnten Frau Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin Birgit Erb, Oberelsbach, und Kreisverbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister Siegfried Erhard, Oerlenbach, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kreisverbände Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen zu einer Versammlung im Pfarrsaal der Gemeinde Oerlenbach begrüßen. Im ersten Tagesordnungspunkt trugen Herr RD Michael Geier, Leiter Bayerische Verwaltungsstelle Biosphärenreservat Rhön, und Frau Sabine Frank vom Landkreis Fulda zum Thema „Nachhaltige Lichtnutzung im Sternpark Rhön“ vor. Den Gemeindechefs

wurden dabei insbesondere Empfehlungen zur Ausgestaltung der Straßenbeleuchtung gegeben.

Hauptthema der Versammlung waren die Neuerungen der BauGB-Novelle 2013. Dazu referierte Direktor Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle aus München. Nach den baurechtlichen Ausführungen informierte er zudem über die geplanten Neuerungen in der kommunalen Rechtsschutzversicherung. An das Referat schloss sich eine ausgiebige Diskussion an. Zum Abschluss wurden noch einige aktuelle Themen aus den Kreisverbänden vorgetragen.

Miesbach

Am 15. Oktober 2013 fand im Rathaus in Miesbach eine Sitzung des Kreisverbands Miesbach statt. Erste Bürgermeisterin Ingrid Pongratz, Stadt Miesbach, konnte hierzu die Bürgermeister im Landkreis begrüßen. Auf der Tagesordnung stand zunächst die neue bayerische Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV), die am 7. August 2013 vom Ministerrat beschlossen worden ist und im Wesentlichen am 1. September 2014 in Kraft tritt; die darin enthaltenen Bestimmungen über Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 BayKompV sind jedoch bereits am 1. September 2013 in Kraft getreten. Die BayKompV regelt, wie künftig ein bayernweit einheitlicher naturschutzrechtlicher Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen soll. Die Verordnung erfasst Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen. Sie findet jedoch keine Anwendung auf Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen, den Waldwegebau sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen und solche nach dem Waldgesetz für Bayern. Hierzu informierte Direktorin Cornelia Hesse von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München.

Weiter standen straßenrechtliche Themen auf der Tagesordnung. Auch hierzu referierte Direktorin Cornelia Hesse, wobei sie insbesondere die Problematik der „verlegten“ Wege und die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen zu Zwecken des Verkehrs behandelte. Sie erläuterte hier die Rechtsposition der betroffenen Grundstückseigentümer (Folgebeseitigungsansprüche), sowie die der Gemeinde als Straßenbaulasträger bzw. Straßenbaubehörde (Rückbau) sowie die rechtliche Situation bei Verjährung der Folgebeseitigungsansprüchen. Sie ging in ihrem Vortrag weiter auf die Verkehrssicherungspflichten für Wanderwege ein und behandelte zuletzt das Thema Winterdienst in den Gemeinden.

Danach gab der neue Kreisbrandrat Anton Riblinger einen aktuellen Bericht über die Situation der Feuerwehren im Landkreis Miesbach.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem halbrunden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Thomas Kneipp, Gemeinde Hochstadt am Main, Vorsitzender des Kreisverbands Lichtenfels, zum 55. Geburtstag,



Geschäftsleiter Gerhard Moser, Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Mitglied des Landesausschusses des Bayerischen Gemeindetags, zum 65. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Erhard Friegel, Gemeinde Holzheim, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Dillingen a.d. Donau, zum 55. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Bernhard Müller, Gemeinde Salz, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Rhön-Grabfeld, zum 65. Geburtstag.



Versammlung des Kreisverbands Hof am 2.10.2013 mit Direktor Dr. Franz Dirnberger, 1. Bürgermeister und neuer stellvertretender Kreisverbandsvorsitzender, Matthias Döhla, 1. Bürgermeister und neuer Kreisverbandsvorsitzender, Matthias Beyer und Bezirksverbandsvorsitzender Klaus Adelt, MdL (v.l.n.r.).



Tagung der Vertreter der Großen Kreisstädte in Bayern am 9. und 10. Oktober 2013 in Fürstentfeldbruck mit Geschäftsführendem Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse (2. von links), dem Gastgeber, Oberbürgermeister Sepp Kellerer, Fürstentfeldbruck (7. von links) und Nürnbergs Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly (6. von rechts).



Anwendbarkeit der NHK 2010

Im Zusammenhang mit der Anfrage einer Mitgliedsgemeinde des Bayerischen Gemeindetags zur Ersatzbewertung von Gebäuden nach Nr. 7.2.3.4 der Bewertungsrichtlinien und der Anwendbarkeit der NHK 2010 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgendes mitgeteilt:

„... Zwar wurde zwischenzeitlich die Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 5. September 2012 veröffentlicht (vgl. BAnz. S. 1 ff.), die u.a. auch die auf das Jahr 2010 bezogenen Normalherstellungskosten (NHK 2010) enthält, mit denen die bisherigen auf das Jahr 2000 bezogenen NHK 2000 für die gutachterliche Bewertungspraxis abgelöst werden sollen. Derzeit ist jedoch noch nicht absehbar, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die für die Erstbewertung des kommunalen Vermögens maßgeblichen haushaltsrechtlichen Regelungen zur Ersatzbewertung von Gebäuden an die SW-RL und die NHK 2010 angepasst werden. Die NHK 2010 weichen konzeptionell in wesentlichen Punkten von der Bewertung nach dem Gebäude-Sachwertverfahren auf der Grundlage der NHK 2000 nach Nr. 7.2.3.4 BewertR ab. Zu nennen sind u.a.

- die Verwendung der Bundesbaupreisindizes statt der Landesbaupreisindizes,
- der Wegfall der Ortsgrößenfaktoren und der Regionalfaktoren,
- die Ermittlung sog. Sachwertfaktoren (vgl. Nr. 3 Abs. 2 SW-RL) und -die Einführung sog. Gebäudestandards (vgl. Nr. 4.1.1.2 SW-RL).

Daneben ist u.E. zu beachten, dass nach Nr. 4.1 Abs. 1 SW-RL im Gegensatz zu § 92 Abs. 2 KommHV-Doppik LV. mit Nr. 7.2.3.4 BewertR zur Ermittlung des Sachwerts der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) von den Herstellungskosten, die unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt in vergleichbarer Weise nutzbaren Neubaus am Wertermittlungstichtag (ggf. unter Berücksichtigung abweichender Qualitäten am Qualitätsstichtag) unter Zugrundelegung neuzeitlicher, wirtschaftlicher Bauweisen aufzuwenden wären, und nicht von Rekonstruktionskosten auszugehen ist. Im Ergebnis ist damit auf die (aktuellen) Herstellungskosten eines Substitutionsgebäudes und nicht auf die – möglichst genau angenäherten – (tatsächlichen) Herstellungskosten des zu bewertenden bestehenden Gebäudes abzustellen. Es ist U.E. daher bereits aus diesem Grund fraglich, ob eine Gebäudeersatzbewertung auf Grundlage der NHK 2010 mit der bayerischen Ersatzbewertungssystematik – nämlich der Bewertung bestehender Gebäude mit möglichst genau an deren ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten angenäherten Ersatzwerten – vereinbar ist.

Diese konzeptionellen Änderungen erfordern – neben den aktuellen Baupreisindizes auf der Basis des Bezugsjahres 2010 – somit grundlegende Anpassungen sämtlicher Bewertungsmuster und -vorlagen.

Es wird rechtzeitig durch das Bayerische Staatsministerium des Innern bekanntgegeben, ob und ggf. ab wann die NHK 2010 zur Anwendung kommen sollen. Bis zu einer abschließenden Regelung durch den Landesgesetzgeber sind daher für die Ersatzbewertung von Gebäuden weiterhin die – sachgerecht umbasierten und indizierten – NHK 2000 anzuwenden, soweit dem nicht des Primat der Bewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 GO entgegensteht.

Im Hinblick auf die noch völlig ungeklärten Probleme bei der Anwendung

der NHK 2010 raten wir derzeit auch dringend von ihrer freiwilligen Anwendung ab. Zum derzeitigen Zeitpunkt birgt eine Gebäudeersatzbewertung auf Grundlage der NHK 2010 u.E. die Gefahr eines späteren – ggf. erheblichen – Anpassungsbedarfs und damit (vermeidbarer) zusätzlicher Kosten. Wir empfehlen vielmehr, bis zu einer entsprechenden Festlegung durch den bayerischen Landesgesetzgeber Ersatzbewertungen weiterhin auf Grundlage der in Nr. 7.2.3.4 BewertR genannten Rechtsgrundlagen (NHK 2000, WertR 2006) und des auf der Homepage des BKPV veröffentlichten Musters zur Gebäudeersatzbewertung durchzuführen.“

Wir empfehlen unseren Mitgliedern entsprechend der Antwort des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu verfahren und bis auf weiteres die NHK 2010 anzuwenden.



„IKK – Energetische Stadtsanierung – Stadtbeleuchtung“

Die KfW fördert bereits seit dem 1. April 2011 kommunale Investitionen in eine energieeffizientere Stadtbeleuchtung – für Kommunen, die Budget und Klima schonen. Zum 1. September 2013 erhielt das Förderprogramm seinen neuen Namen „IKK – Energetische Stadtsanierung – Stadtbeleuchtung“ sowie inhaltliche Verbesserungen.

Neben dem Wegfall der Förderhöchstbeträge wurden auch die Verwendungszwecke erweitert. Förderfähig sind vom Sachverständigen empfohlene energetische Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

- Beleuchtung von Straßen und Fußgängerüberwegen
- Beleuchtung von Parkplätzen, öffentlichen Freiflächen und Sportanlagen
- Beleuchtung in Parkhäusern und Tiefgaragen
- Beleuchtung bei Lichtsignalanlagen (Ampeln)
- Ladestationen für E-Fahrzeuge (in Verbindung mit lichttechnischen Maßnahmen)

Kommunen, unselbständige Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände können ihren Antrag direkt bei der KfW stellen. Der Zinssatz für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren mit zehnjähriger Zinsbindung liegt per 18. September 2013 bei 0,78% p.a. effektiv. Auf www.kfw.de/215 gibt es alle weiteren Informationen.



BayGTmobil-App für jedermann

Am Messestand der AKDB auf der KOMMUNALE ist im Beisein des Staatssekretärs im Bayerischen Innenministerium, Gerhard Eck, und der führenden Repräsentanten des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl und Dr. Jürgen Busse, die neue App BayGT-mobil freigeschaltet worden. Mit dieser Applikation können ab sofort alle Bürgermeister, Gemeinderäte und Bürger aktuelle Informationen des Bayerischen Gemeindetags auf iOS- und Android-Geräten mobil abrufen.

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, skizzierte in seiner Rede die rasante Entwicklung der App-Technologie, der sich auch sein Verband nicht mehr entziehen könne:

„Dem Trend zur App schließen wir uns jetzt mit unserer App BayGT-mobil mit ihrer intuitiv benutzbare Oberfläche an. Zusammen mit unserem Partner AKDB war auch die komplexe Technik, die in der Entwicklung steckt, kein Problem.“

Auch Alexander Schroth, Vorstandsvorsitzender der kooperierenden AKDB, zeigte sich erfreut und lobte die Innovationskraft des kommunalen Spitzen-

verbandes: „Wir wissen, dass es dem Bayerischen Gemeindetag besonders wichtig ist, Innovationen anzutreiben, die für alle Mitglieder nutzbar sind. Deshalb haben wir bei der Entwicklung besonders darauf geachtet, dass die Gemeinden von dieser Lösung profitieren.“

Die App BayGT-mobil kann über den App-Store oder Google Play kostenlos heruntergeladen werden.



Auf der Fachmesse KOMMUNALE: Die Freischaltung der App BayGT-mobil mit (v.l.n.r.) Nicoletta Bauer, Technisches Marketing AKDB, Alexander Schroth, Vorstandsvorsitzender, Rudolf Schleyer, Mitglied des Vorstands (beide AKDB), Dr. Jürgen Busse, Dr. Uwe Brandl (beide Bayerischer Gemeindetag) und Gerhard Eck, Staatssekretär im Bayerischen Innenministerium.

Foto: AKDB



Deutschkurse für Asylbewerber

„Deutschkurse für Asylbewerber, die keine oder noch keine Bleibeperspektive haben, sind in jedem Fall ein Gewinn: Die Kenntnis der Sprache er-

leichtert die Kommunikation, insbesondere mit Ärzten, Behörden oder der Asylsozialberatung. Außerdem ermöglicht sie bei Anerkennung als Flüchtling eine raschere Integration und bei Nichtanerkennung und Rückkehr in das Heimatland verbessern sich dort die beruflichen Perspektiven. Dazu haben wir im Juli unser Modellprojekt gestartet, bei dem wir mit der fachlichen Unterstützung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge an bayernweit 40 Standorten von vom Freistaat finanzierte Deutschkurse für Asylbewerber anbieten. Daneben ist es mir aber genauso wichtig, die bereits ehrenamtlich Tätigen finanziell zu unterstützen. Denn das, was im Bereich Sprachkurse auf ehrenamtlicher Basis geleistet wird, ist be-

merkwürdig. Gerade im Hinblick darauf, dass jeder Asylbewerber unterschiedliche Vorkenntnisse hat und damit auch unterschiedlich schnell lernt, ist dieses Angebot auch in Zukunft unverzichtbar, um so die Kurse unseres Modellprojekts bestmöglich zu ergänzen. Insgesamt stellt der Freistaat für die Deutschkurse für Asylbewerber im Jahr 2013 bis zu 1,5 Millionen Euro und im Jahr 2014 bis zu drei Millionen Euro an Mitteln aus dem Landeshaushalt zur Verfügung“, so Bayerns ehemalige Sozialministerin Christine Haderthauer zum Start der Förderung ehrenamtlicher Deutschkurse für Asylbewerber.

Haderthauer weiter: „Wir brauchen nicht nur die hauptamtlichen Anbieter. Ehrenamtliche sind Knotenpunkte im sozialen Netz. Bürgerschaftliches Engagement trägt zum sozialen Zusammenhalt bei und leistet einen großartigen Beitrag zum Gelingen unserer Gesellschaft. Gerade in einem Flächenstaat wie Bayern ist bei der derzeit ständig steigenden Zahl von Asylbewerbern das ehrenamtliche Engagement unverzichtbar. Dieses Engagement unterstützt der Freistaat jetzt auch finanziell.“

Die Förderung umfasst neben der Abdeckung von Bedarfen wie Raummieten auch Fortbildung und Austausch der Ehrenamtlichen. Dazu können lokale Initiativen/Träger eine Pauschale von 500 Euro für einen Sprachkurs beantragen. Organisiert und betreut wird das durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren in Bayern e.V. Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen, wie z.B. Wohlfahrtsverbände, Pfarrgemeinden, Vereine und auch natürliche Personen, die persönlich eine Sprachkurs-Initiative betreuen.

Anträge können gestellt werden bei:

Landesarbeitsgemeinschaft der
Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-
Zentren in Bayern e.V.
Philippine-Welser-Str. 5a
86150 Augsburg
Tel. 0821/450422-20
Fax 0821/450422-15
Mail: info@lagfa-bayern.de

Bildungswesen



Forum Schulverpflegung für niederbayerische Sachaufwandsträger

Das Forum Schulverpflegung für niederbayerische Sachaufwandsträger von Schulen wird fortgesetzt. Nach einem ersten Kennenlernen und Austausch im Juli 2013, lautet das Thema dieses Mal: Qualität kann jeder – ausgenommenessen in der Schule.

Wie sieht ein Speiseplan aus, der nach dem Qualitätsstandard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zusammengestellt wird? Welche hygienischen Rahmenbedingungen müssen bei Speissherstellung, -transport und -ausgabe erfüllt werden?

Mit dem Leistungsverzeichnisgenerator bietet die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern eine Ausschreibungshilfe, die schnell und unkompliziert die Erstellung eines entsprechenden Leistungsverzeichnisses ermöglicht. Ziel dieses Forums ist es, den Qualitätsaspekt der Schulverpflegung als Ausschreibungsbestandteil vorzustellen und sich dazu auszutauschen. In einem Impulsreferat informieren wir Sie über die wichtigsten Qualitätsaspekte. Im anschließenden Erfahrungsaustausch werden aktuelle „Brennpunkte“ erörtert und Lösungsstrategien gemeinsam entwickelt.

Termin:

Mittwoch, 27. November 2013
9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Ort:

Kleiner Sitzungssaal (EG)
Neues Rathaus
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Weitere Informationen unter
<http://www.schulverpflegung.bayern.de/niederbayern/index.php>

Für Rückfragen stehen die Leiterinnen der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niederbayern – Jutta Semmler und Angela Dreier – gerne zur Verfügung, erreichbar unter Tel. 0871 603-201 und -202, E-Mail: schulverpflegung@aelf-la.bayern.de

Versicherungen



Rechtsschutzversicherung: Abbuchung der Prämie 2014

Der seit 1.1.2008 zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und der ÖRAG Rechtsschutzversicherung bestehende Rahmenvertrag läuft zum 31.12.2013 aus. In den vergangenen sechs Jahren konnte dabei der Beitragssatz stabil gehalten werden. Insbesondere die Reform des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes 2013 wird jedoch zu einer spürbaren Erhöhung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten führen. Daher war es unumgänglich, in der Fortschreibung des Rahmenvertrags auch eine Anhebung der Beiträge vorzusehen. Besonders hervorzuheben ist, dass den Versicherungsnehmern in Zukunft prinzipiell abhängig von der Selbstbeteiligung zwei unterschiedliche Beitragsvarianten zur Verfügung stehen werden. Der neue bis zum 31.12.2017 laufende Rahmenvertrag ist nachfolgend abgedruckt.

Der Rahmenvertrag enthält auch eine Reihe von Leistungsverbesserungen für die Gemeinden:

- **Bußgeldverfahren**
Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten auch vor den ordentlichen Gerichten, soweit der Rechtsweg dorthin eröffnet ist.
- **Opfer-Rechtsschutz**
Kostenübernahme im Zusammenhang mit Nebenklage, Verletztenbeistand, Täter-Opfer-Ausgleich und im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes für Mitarbeiter, die Opfer von Gewalttaten geworden sind.
- **Daten-Rechtsschutz**
Kostenübernahme für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener sowie Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach den §§ 43 und 44 BDSG.
- **Mediation**
Kostenübernahme für eine außergerichtliche Mediation in den Bereichen Arbeitsrechtsschutz, Zivilrechtsschutz und Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter.
- **Feuerwehrklausel bei der Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung**
Kostenübernahme bei dem Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts für Feuerwehrleute, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Lenken eines Motorfahrzeugs auf den direkten Wegen zu oder von Übungen oder Einsätzen der Feuerwehr besteht. Für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr subsidiäre Kostenübernahme für Streitigkeiten, die im Rahmen von Einsätzen mit den Arbeitgebern entstehen, sowie für Streitigkeiten vor Sozialgerichten infolge einer Verunfallung während des Einsatzes.

Voraussetzung für den Fortbestand des Versicherungsschutzes ist, dass die Prämie jeweils vor Beginn des neuen Kalenderjahres an den Bayerischen Gemeindetag bezahlt wird. Sie muss dort spätestens am Tag vor dem Beginn der Versicherungsperiode eingegangen sein. Erst mit dem Eingang der Prämie tritt Versicherungsschutz für das folgende Kalenderjahr ein.

Eine verspätete Zahlung der Prämie führt also zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Um eine reibungslose Abwicklung des Versicherungsverhältnisses zu gewährleisten, werden wir, ebenso wie in den Vorjahren, die Versicherungs-

prämie nach dem bestehenden Versicherungsbestand am 19. Dezember 2013 über das bekannte Girokonto abbuchen. Dadurch sollen die Nachteile einer verspäteten Prämienzahlung vermieden werden.

I. Beitragsberechnungsgrundlage bei den Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften ist grundsätzlich die Einwohnerzahl (Stand: 30.6.2012)

Vertragsform		Beitrag je Einwohner
Voll-Rechtsschutz	KW	1,12 € bei SB 250,-- € 0,98 € bei SB 1.000,-- €
Teil-Rechtsschutz	KW	0,70 € bei SB 500,-- € 0,60 € bei SB 1.500,-- €
Zusatzdeckung Spezialstraft- und Verkehrsrechtsschutz	SV	
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften, die bereits KW versichert sind		0,08 €
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften, die nicht KW versichert sind		0,11 €
Zusatzdeckung Spezialstraftrechtsschutz	S	
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften, die bereits KW versichert sind		0,05 €
Bei Mitgliedsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften, die nicht KW versichert sind		0,08 €
Verkehrsrechtsschutz	V	52,-- € je Pkw/Lkw bis 4t und zulassungspfl. Arbeitsmaschinen 84,-- € je Lkw über 4 t 151,-- € je Bus
Streitigkeiten vor der Vergabekammer**	Vk	0,12 €

** vorerst bis zum 31.12.2015 (Testphase)

II. Für Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, kommunal beherrschte Unternehmen und Eigenbetriebe gelten folgende Beiträge:

Vertragsform		Beitrag je Einwohner
Spezialstraftrechts- und Verkehrsrechtsschutz	SV	10,-- € mind. 275,-- €
Spezialstraftrechtsschutz	S	8,50 € mind. 220,-- €
Verkehrsrechtsschutz	V	52,-- € je Pkw/Lkw bis 4t und zulassungspfl. Arbeitsmaschinen 84,-- € je Lkw über 4 t 151,-- € je Bus

Rahmenvertrag zwischen ÖRAG und BayGT

Nachtrag 03 zum Rahmenvertrag gültig ab 1.1.2014

Zwischen dem
Bayerischen Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
– nachstehend „BayGT“ genannt –

und der

ÖRAG
Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
– nachstehend „ÖRAG“ genannt –

in Zusammenarbeit mit der

Versicherungskammer Bayern
Maximilianstraße 53, 80538 München
– nachstehend „VKB“ genannt –

wird folgender Rahmenversicherungs-
vertrag vereinbart:

Präambel

Der BayGT ist Sprecher der kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte und bündelt die kommunalen Interessen seiner Mitglieder in Bayern. Die ÖRAG ist Tochterunternehmen der öffentlichen Versicherer und als Rechtsschutz-Spezialversicherer für die VKB tätig, die einer ihrer Hauptaktionäre ist. Die Bestandsverwaltung erfolgt in München über die BAVARIA Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, einer Tochtergesellschaft der VKB.

Der BayGT berät seine Mitglieder in allen rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten und stellt ihnen ein leistungsstarkes und auf die Mitgliederbedürfnisse abgestimmtes Rechtsschutzpaket als Verbandsgruppenlösung zur Verfügung. Aufgrund

des vom BayGT zwischenzeitlich erreichten hohen Abdeckungsgrades kann das Produkt zu stabilen und günstigen Konditionen angeboten werden. Stellvertretend und als Service für alle Mitglieder führt der BayGT zentral alle Produkt- und Konditionsverhandlungen mit der ÖRAG und ist Clearingstelle für Grundsatz- und Regulierungsfragen.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vertragspartner dient auch der Intensivierung des kommunalen Rechtsschutzgeschäftes, womit insbesondere die Beratungskompetenz und die Mitgliederbindung des BayGT weiter gestärkt werden sollen.

Die ÖRAG ist in den zwischen dem BayGT, der ARAG und ihr geschlossenen Rahmenvertrag vom 21.9.1999 zu 100% als Risikoträger eingetreten und hat diesen in vollem Umfang zum 1.1.2008 übernommen.

Die nachfolgenden Vertragsregelungen aktualisieren und verbessern den bisher bestehenden Versicherungsschutz oder dienen der Klarstellung.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 1 Vertragsgrundlagen und Vertragsvarianten

Sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung von Trägern öffentlich-rechtlicher Aufgaben (ÖRB – Stand 1.1.2008), die §§ 1 bis 20, 23 und 29 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG (Stand 1.10.2012) sowie die Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG (SSR) nach Klausel 76 zu den ARB der ÖRAG.

Folgende Vertragsvarianten sind Gegenstand des Vertrages:

1. **KW** Kommunal-Rechtsschutzversicherung (ÖRB) mit Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§§ 1 – 20 und 29 ARB)
-> **Voll-Rechtsschutz**

2. **KW** Kommunal-Rechtsschutzversicherung (ÖRB) mit Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§§ 1 – 20 und 29 ARB)
-> **Teil-Rechtsschutz**
3. **SV** Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (§§ 1 – 20 ARB sowie Klausel 76 – Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz) und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (§§ 1 – 20 und 23 ARB)
-> **Zusatzdeckung**
4. **S** Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (§§ 1 – 20 ARB sowie Klausel 76 – Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz)
-> **Zusatzdeckung**
5. **V** Verkehrs-Rechtsschutz (§§ 1 – 20 ARB sowie § 23 ARB)
-> **Zusatzdeckung**
6. Verfahren vor den Vergabekammern (§§ 1 – 20 ARB)
-> **Zusatzdeckung**

§ 2 Versicherter Personenkreis

Rechtsschutz besteht für die versicherte Mitgliedsgemeinde. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertreter und Organe jeweils mit deren Mitgliedern, deren Bedienstete sowie auf alle ehrenamtlich tätigen Personen, jeweils in ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit für die Gemeinde.

Bei Zustimmung der Gemeinde sind auch die aus den Diensten der Gemeinde ausgeschiedenen Personen bei Rechtsschutzfällen, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für die Gemeinde ergeben, mitversichert.

Sofern eine versicherte Gemeinde einzelne Aufgaben auf einen gemeindlichen Zweckverband oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen übertragen oder sich zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen hat, werden Rechtsstreitigkeiten dieses Zweckverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft insoweit vom Versicherungsschutz (Voll- und Teil-Rechtsschutz) umfasst (Mitversi-

cherung), als alle Mitglieder des Zweckverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft im gleichen Umfang Versicherungsschutz im Sinne dieses Vertrages genießen. Anderenfalls erfolgt anteilige Kostenübernahme. Maßgeblich ist dabei die prozentuale Beteiligung der versicherten Mitgliedsgemeinden.

Kommunal beherrschte Betriebe sind im Voll- und Teil-Rechtsschutz beitragsfrei mitversichert, soweit die beherrschende Mitgliedsgemeinde dem Rahmenvertrag mit dem BayGT beigetreten ist und einen Anteil von über 50% hat. Für kommunale Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht kommunal beherrscht sind, muss ein separater Rechtsschutzvertrag gemäß den allgemein gültigen Bedingungen abgeschlossen werden.

Für Aufgaben der versicherten Personen, die auf beliebige Unternehmer oder sonstige Dritte übertragen werden, besteht kein Rechtsschutz.

§ 3 Ausschlüsse

1. Für alle in diesem Vertrag vereinbarten Vertragsvarianten bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
 - a) die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Kriegsereignissen, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder Erdbeben bestehen;
 - b) die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Nuklearschäden durch Kernreaktoren oder mit genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen stehen;
 - c) in Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtshöfen;
 - d) aus Bergbauschäden an Grundstücken;
 - e) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - f) bezüglich der Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in allen Fällen

g) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern. Dieser Ausschluss gilt nicht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) auf Grund von Rechtsschutzfällen, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig verursacht hat, es sei denn, dass es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt;
- b) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- c) aus Ansprüchen Dritter, die vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen geltend gemacht werden;
- d) auf Grund von Rechtsschutzfällen, die der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 4 Jahren nach Eintritt des Rechtsschutzfalles dem Versicherer gemeldet hat.

3. Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann. Versicherungsschutz besteht, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird oder wenn keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt.

4. Für Versicherungsfälle, die dem Versicherer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis gemeldet werden, besteht kein Versicherungsschutz

§ 4 Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mit-

telmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

§ 5 Wartezeit

Auf eine Wartezeit für neu hinzukommende Gemeinden wird verzichtet.

§ 6 Rechtsstellung dritter Personen

1. Die Ausübung der Rechte der versicherten Gemeinde und der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich der versicherten Gemeinde zu; die ÖRAG ist jedoch berechtigt, den mitversicherten Personen Versicherungsschutz zu gewähren, solange die versicherte Gemeinde nicht widerspricht.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander und gegen die versicherte Gemeinde.
3. Alle hinsichtlich der versicherten Gemeinde geltenden Bestimmungen sind sinngemäß für und gegen die in Absatz 1 genannten Personen anzuwenden; unabhängig hiervon bleibt neben ihnen die versicherte Gemeinde für die Erfüllung von Obliegenheiten verantwortlich.

§ 7 Schadenmanagement

1. Dem BayGT und seinen Mitgliedern wird eine kostenlose Schaden-Hotline zur Verfügung gestellt. Die Schadenmeldung per Internet, Fax und Post wird gewährleistet. Postadresse ist die Geschäftsstelle des BayGT.
2. Die Schadenregulierung erfolgt über erfahrene Volljuristen. Es finden regelmäßige Abstimmungs- und Clearinggespräche zwischen BayGT und ÖRAG statt, um eine kollegiale und reibungslose Zusammenarbeit im Interesse der Mitglieder zu gewährleisten.

3. Die ÖRAG verzichtet grundsätzlich auf die Überprüfung der Erfolgsaussichten sowie dem Einwand der Mutwilligkeit. Soweit Verfahren trotz klarer gesetzlicher Regelungen oder gegen Entscheidungen von Obergerichten aufgenommen werden, erfolgt die Deckungsentscheidung in Abstimmung mit dem BayGT, dessen Stichtentscheid für die ÖRAG bindend ist.
4. Die ÖRAG betreibt in Abstimmung mit dem BayGT ein qualitätsgesichertes Vertragsanwälte-Netzwerk, das den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
5. Die ÖRAG stellt ein Schadenreporting zur Verfügung, das neben den einzelnen Schäden der Mitglieder auch wesentliche und für den BayGT interessante Gerichtsentscheidungen beinhaltet.
6. Neben der Schadenregulierung unterstützt die ÖRAG den BayGT bei der Mitgliederbetreuung vor Ort und unterstützt Informationsveranstaltungen des BayGT und stellt Infomaterial zur Verfügung.

§ 8 Das Versicherungsverhältnis

1. Der Versicherungsbeitrag ist vor Beginn der Versicherungsperiode (Kalenderjahr) von den versicherten Mitgliedsgemeinden an den BayGT zu entrichten. Der Beitrag muss dort am Tage vor dem Beginn der Versicherungsperiode eingehen. Mit der Bezahlung des Beitrags gilt die Gemeinde als für diese Versicherungsperiode versichert.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Mitgliedsgemeinden des BayGT, für die zu Beginn der Versicherungsperiode der Beitrag gezahlt ist.
3. Wird während einer laufenden Versicherungsperiode von einer bisher nicht versicherten Gemeinde Versicherungsschutz beantragt, wird bis zur nächsten Hauptfälligkeit kein Beitrag berechnet.
4. Das Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältnis ist nur zum Ende der laufenden Versicherungsperiode möglich.

5. Bei Verwaltungs- und Gebietsreformen besteht für die neu gebildete Gemeinde Versicherungsschutz ohne weitere Berechnung bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern vorher Versicherungsschutz für eine beteiligte Gemeinde bestand und die Gesamtneubildung nicht zum 1. Januar eines Kalenderjahres erfolgt. Der Versicherungsschutz für die neu gebildete Gemeinde besteht rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt, wo die zuletzt versicherte beteiligte Gemeinde Anspruch auf Versicherungsschutz hat, längstens jedoch 12 Monate rückwirkend.

§ 9 Vertragsdauer und sonstige Regelungen

1. Der Vertrag hat am 1. Januar 2008, 0.00 Uhr begonnen und wird zum 1.1.2014 neu geordnet.
2. Er gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 2017, 24.00 Uhr, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.
3. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich die ÖRAG auf Verlangen des BayGT, den Versicherungsschutz noch für ein Kalenderjahr, und zwar zu dem Beitrag zu übernehmen, der als neuer Bedarfsbeitrag ermittelt worden war.
4. Die ÖRAG sagt die vereinbarten Konditionen für den Rechtsschutz-Rahmenvertrag vom 1.1.2014, 0.00 Uhr bis zum 31.12.2017, 24.00 Uhr, unter der Voraussetzung zu, dass das versicherungstechnische Ergebnis für das Versicherungsjahr 2015 positiv ist. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, werden die Vertragspartner in 2016 innerhalb von sechs Monaten ab Aufforderung durch die ÖRAG mit Wirkung ab 1.1.2017 einvernehmlich Maßnahmen vereinbaren, die für die neue Versicherungsperiode ein ausgeglichenes versicherungstechnisches Ergebnis erwarten lässt, so dass der Vertrag für beide Seiten wirtschaftlich und politisch tragbar ist. Ausgenommen davon ist der Zusatzbaustein Strei-

tigkeiten vor den Vergabekammern, für den eine Testphase bis 31.12.2015 gilt.

5. Eine Sanierung von Einzelrisiken erfolgt nicht.
6. Einmal jährlich findet ein Abstimmungsgespräch unter den Vertragspartnern statt. Zusätzliche Abstimmungsgespräche finden auf Verlangen eines der Vertragspartner bei Bedarf statt.

II. Besondere Vertragsbestimmungen/Vertragsformen

§ 10 Voll-Rechtsschutz KW

1. Versicherungsumfang
 - a) Zivilrechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören. Er umfasst auch die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen.
 - b) Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche. Er umfasst auch die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen.
 - c) Sozial-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Rechtsmittelverfahren vor Sozialbehörden und in Verfahren vor Sozialgerichten.
 - d) Verwaltungs-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Verwaltungs- und Verfassungsgerichten, sowie in Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden, sofern das Mitglied Rechtsmittelführer ist.
 - e) Finanz-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Rechtsmittelverfahren vor Finanzbehörden und in Verfahren vor Finanzgerichten.

- f) Rechtsschutz für Schiedsverfahren für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Schiedsgerichten oder Schiedsstellen.
- g) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Rechtes, sowie für die Durchführung eines Gnadenverfahrens. Eingeschlossen ist weiterhin die Erhebung aktiver Privat- und Nebenklagen gegen Dritte durch die versicherten Personen, wenn sich diese im Zusammenhang mit ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeiten hierzu gezwungen sehen. Eingeschlossen sind zudem Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die versicherte Gemeinde auch vor den ordentlichen Gerichten, soweit der Rechtsweg dort eröffnet ist.
- h) Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten, und zwar jeweils in der Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles.
- i) Daten-Rechtsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem BDSG auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, sowie für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat(en) gemäß §§ 43, 44 BDSG.
- j) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-Rechtsschutz) für den Anschluss des Versicherten als Nebenkläger gemäß § 395 Strafprozessordnung an eine vor einem deutschen Strafgericht

erhobene öffentliche Klage, wenn der Versicherte – in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für die versicherte Gemeinde – durch rechtswidrige Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234a, 235, 239 Abs.3 u. 4, 239 a, 239 b StGB) gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224, 225, 226, 340 Abs.3 i. V. m. §§ 224, 225, 226 StGB), gegen das Leben (§§ 211, 212, 221 StGB) oder die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 180, 182 StGB) verletzt bzw. betroffen ist.

Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen auch die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand für den Versicherten.

Im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten eingeschlossen.

Ist die nebenklageberechtigte versicherte Person durch eine Straftat verletzt worden oder hat sie dauerhafte Körperschäden erlitten, so wird auch Rechtsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz gewährt.

2. Mediation

Der Versicherungsschutz Mediation gilt für die Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz, Zivil-Rechtsschutz und Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken.

Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Anspruch auf Rechtsschutz für ein Mediationsverfahren besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Der Versicherer vermittelt der versicherten Person einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in

Deutschland und trägt die für die versicherte Person anteilige Kosten bis zu 2.000 € je Mediation. Wird das Verfahren über die Mediation erledigt, erfolgt keine Anrechnung der Selbstbeteiligung.

Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 50.000 € je Rechtsschutzfall.

Für eine zu stellende Strafkautions steht darlehensweise ein Höchstbetrag von 50.000 € zur Verfügung.

Dies gilt für Rechtsschutzfälle, die ab 1.1.2008 eintreten.

4. Selbstbeteiligung

Die versicherte Gemeinde trägt je Rechtsschutzfall, abhängig von der getroffenen Vereinbarung, eine Selbstbeteiligung von 250 EURO bzw. 1.000 EURO.

§ 11 Teil-Rechtsschutz KW

1. Versicherungsumfang

- a) Zivilrechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören. Er umfasst auch die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen.
- b) Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche. Er umfasst auch die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen.
- c) Sozial-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten.
- d) Verwaltungs-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Verwaltungsgerichten; sowie in Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden, sofern das Mitglied Rechtsmittelführer ist.

- e) Finanz-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Rechtsmittelverfahren vor Finanzbehörden und in Verfahren vor Finanzgerichten.
- f) Schiedsgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Schiedsgerichten oder Schiedsstellen.
- g) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechtes.
- h) Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten, und zwar jeweils in der Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles.

2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 50.000 € je Rechtsschutzfall, maximal 100.000 € je Kalenderjahr.

Für eine zu stellende Strafkautions steht darlehensweise ein Höchstbetrag von 50.000 € zur Verfügung.

Dies gilt für Rechtsschutzfälle, die ab 1.1. 2008 eintreten.

3. Selbstbeteiligung

Der Versicherte trägt je Rechtsschutzfall, abhängig von der getroffenen Vereinbarung, eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 € bzw. 1.500 €.

§ 12 Zusatzdeckung SV / Zusatzdeckung S / Zusatzdeckung V

(1) Allgemeines

Die Zusatzdeckung setzt sich zusammen aus dem Spezial-Straf-Rechtsschutz S und dem Verkehrs-Rechtsschutz V. Ein Abschluss ist einzeln oder in Kombination möglich.

Versicherungsnehmer können sein: Gemeinden, Eigenbetriebe von Ge-

meinden, kommunal beherrschte Unternehmen i. S. des § 2, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen.

Sofern sich Gemeinden zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, werden versicherbare Rechtsstreitigkeiten dieser Verwaltungsgemeinschaft insoweit vom Versicherungsschutz der Zusatzdeckung umfasst, als für alle Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft im gleichen Umfang Versicherungsschutz nach S oder nach SV besteht. Anderenfalls erfolgt für Versicherungsschutz nach S eine anteilige Kostenübernahme. Für Verträge, die ausschließlich die Zusatzdeckung V beinhalten (Absatz 3), gelten diese Regelungen nicht.

Ist die Verwaltungsgemeinschaft Versicherungsnehmer der Zusatzdeckung S oder SV, so gilt der Versicherungsschutz insoweit auch für deren Mitgliedsgemeinden.

(2) Spezial-Straf-Rechtsschutz S

1. Versicherter Personenkreis

- a) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und nach Zustimmung des Versicherungsnehmers für die von ihm beschäftigten Personen (Mitversicherte) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer zustimmt, erhalten auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, Versicherungsschutz.
- c) Ändert oder erweitert der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt

des Eingang der Anzeige beim Versicherer. § 11 ARB bleibt unberührt.

- d) Tätigkeiten der Versicherten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichtsrats-, Beirats- und Verwaltungsratsmandaten in Tochtergesellschaften der von ihnen vertretenen Kommune/Einrichtung sowie ehrenamtlich ausgeübte Mandate in Stiftungen und Vereinen sind vom Versicherungsschutz umfasst. Die mit der Ausübung eines Amtes oder Mandates zu übernehmen den Funktionen der versicherten Personen gelten mitversichert.

2. Versicherungsumfang

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, ein Vergehen begangen zu haben. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit,
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren,
- d) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person in einem versicherten Verfahren als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand),
- e) die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die notwendig wird, weil sich das Ermittlungsverfahren auf ein versichertes Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme),
- f) eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidi-

gung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren zu unterstützen.

3. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht:

- a) die Verteidigung bei Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes und hiermit im Zusammenhang verfolgte Vergehen und Ordnungswidrigkeiten,
- b) die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift,
- c) die Verteidigung gegen den Vorwurf, eine Straf- oder Ordnungswidrigkeitsvorschrift des Steuerrechtes verletzt zu haben, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird.

4. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

5. Leistungsumfang

- a) Der Versicherer trägt
 - aa) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren,
 - bb) die angemessene Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Die Höhe der im Einzelfall zu übernehmenden Vergütung bestimmt sich nach den §§ 4, 14 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (RVG) unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,

- cc) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten,
- dd) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien aus § 5 Absatz 1 a, bb) der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG sinngemäß,
- ee) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht,
- ff) die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

b) Der Versicherer sorgt für

- aa) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,
- bb) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautions-

die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.

- c) Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

6. Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ÖRAG (ARB).

7. Zusätzlich wird vereinbart:

Schadenersatz- und Widerrufsverfahren bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts der versicherten Personen sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz umfasst die juristische Überprüfung einer Presseerklärung, die im Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren notwendig ist.

Bis zu einem Betrag von 25.000,-- € je Rechtsschutzfall sind presserechtliche Verfahren versichert.

8. Feuerwehreklausel

Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Lenken eines eigenen Motorfahrzeuges auf den direkten Wegen zu oder von Übungen oder Einsätzen der Feuerwehr besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Feuerwehrleute auch auf die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes.

Für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr besteht auch Versicherungsschutz für Streitigkeiten, die im Rahmen von Einsätzen mit den einzelnen Arbeitgebern entstehen sowie für

Streitigkeiten vor Sozialgerichten infolge einer Verunfallung während des Einsatzes. Diese Leistungen erfolgen nur subsidiär.

9. Versicherungssumme und Strafkaution

Die Versicherungssumme beträgt 2.000.000 € je Rechtsschutzfall.

Für eine zu stellende Strafkaution steht darlehensweise ein Höchstbetrag von 100.000 € zur Verfügung.

(3) Verkehrs-Rechtsschutz V nach § 23 ARB der ÖRAG

1. Versicherter Personenkreis

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Mitgliedsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihr als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

Zusätzlich besteht für die nach § 2 mitversicherten Personen ein Dienstreise-Rechtsschutz für die Eigenschaft als Fahrer/Insasse in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln mit den Leistungsarten Schadenersatz-, Verkehrs-

Straf- und Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

2. Versicherungsumfang

- a) Zivilrechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören. Er umfasst auch die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
- b) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten
- c) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten
- d) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines verkehrsrechtlichen Vergehens
- e) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung des Vorwurfes einer Verkehrs-Ordnungswidrigkeit.

3. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Es gelten die ausgeschlossenen Rechtsangelegenheiten des § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechts-

schutzversicherung (ARB) der ÖRAG (Stand 1.1.2008)

4. Versicherungssumme und Kaution

Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € je Rechtsschutzfall.

Für eine zu stellende Strafkaution steht darlehensweise ein Höchstbetrag von 100.000 € zur Verfügung.

Dies gilt für Rechtsschutzfälle, die ab 1.1.2008 eintreten.

5. Selbstbeteiligung

Als Selbstbeteiligung werden 150 € je Rechtsschutzfall für den Verkehrs-Rechtsschutz vereinbart.

§ 13 Zusatzdeckung für Streitigkeiten vor der Vergabekammer

Versicherungsschutz besteht für Verfahren vor den Vergabekammern in Bayern. Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt 50.000 € je Rechtsschutzfall.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 € je Verfahren als vereinbart, die angerechnet wird, wenn das Verfahren in zweiter Instanz vor den ordentlichen Gerichten fortgeführt wird.

Voraussetzung für den Abschluss dieser Zusatzversicherung ist das Bestehen einer Voll- oder Teil-Rechtsschutzversicherung.

Dieses Produkt wird in einer Testphase vorerst nur bis zum 31.12.2015 angeboten.



Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Der Markt Dürrwangen verkauft ein gebrauchtes Löschfahrzeug TLF 16/25

Fahrgestell: Magirus 125 D

Aufbau: Ziegler

Baujahr: 1968

Leistung: 92/125 kW/ PS

Kilometerstand: 30997 km

nächste HU: 10/2013

Das Fahrzeug wird ohne feuerwehrtechnische Beladung und Funk verkauft.

Weitere Daten und Bilder unter:

<http://www.franken-112.de/bayern/duerrwangen.html>

Anfragen und Gebote an:

Markt Dürrwangen

Sulzacher Str. 14, 91602 Dürrwangen

Tel. 09856/9720-19

E-Mail: **achim.brunner@duerrwangen.de**

Sammelbeschaffung von Feuerwehr-fahrzeugen

(1) Der Marktgemeinderat Gars a. Inn hat beschlossen, für die Freiwillige Feuerwehr Markt Gars a. Inn ein HLF 20 zu beschaffen. Auf Grund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) sucht der Markt nun eine weitere Kommune, die ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen wird.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Markt Gars a. Inn

Erster Bürgermeister

Norbert Strahllechner

E-Mail: **Norbert.strahllechner@gars.de**

Tel. 08073/9185-0

oder

Freiwillige Feuerwehr Markt Gars a. Inn
Kommandant Klemens Greißl

E-Mail: **kl.greissl@web.de**

Tel. 0170/1868965

(2) Die Stadt Vohburg a.d. Donau (Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm) beabsichtigt im Jahr 2014/2015 ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 und ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 jeweils mit Allradantrieb zu beschaffen. Auf Grund der Änderungen der Feuerwehrzuwendungsrichtlinien (Sammelbestellung – Erhöhung Festbetrag um 10%) suchen wir nun weitere Kommunen, die ebenfalls 2014 ein baugleiches Fahrzeug beschaffen wollen.

Bei Fragen und Interesse wenden Sie sich bitte an:

Stadt Vohburg a.d. Donau

Ulrich-Steinberger-Platz 12

85088 Vohburg a. d. Donau

Erster Bürgermeister Martin Schmid

E-Mail: **buergermeister@vohburg.de**

[vohburg.de](mailto:buergermeister@vohburg.de)

Tel. 08457/929224

oder

Kämmerer Josef Steinberger

E-Mail: **josef.steinberger@vohburg.de**

[vohburg.de](mailto:josef.steinberger@vohburg.de)

Tel. 08457/929216

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunal-fahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636

Fax 0 86 38 - 88 66 39

email: **h_auer@web.de**

Anhängeleiter zu verkaufen

Die Gemeinde Polling hat eine gebrauchte Anhängelleiter AL 16/4, Fabrikat Bachert/Stützle, Baujahr 1986, gepflegter Zustand, TÜV und Kundendienst neu, gegen Höchstgebot, ab sofort abzugeben.

Anfragen erbeten an:

Freiwillige Feuerwehr Polling

Kdt. Anton Schöttl

Griesbreitweg 15, 82398 Polling

Tel. 0881- 64713

E-Mail: **drechserei-schoettl@t-online.de**



Ratgeber für den Umgang mit Trauer und Bestattung

Nur wer vergessen wird, ist wirklich tot. Friedhöfe sind Orte wider das Vergessen. Zwei pünktlich zu Allerheiligen neu erschienene Broschüren der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) widmen sich pietätvoll den Themen Trauer und Bestattung. Unter dem Titel „Erinnerung über den Tod hinaus“ sowie „Zukunftsmodell Friedhof – Kulturgut oder Kostenfaktor“ regen beide Broschüren an, sich mit den in unserer Gesellschaft gerne verdrängten, aber doch für jeden Menschen irgendwann sehr wichtigen Tatsachen über Friedhof und Trauer rechtzeitig zu beschäftigen. Sie gehen unter anderem ein auf kulturelle Unterschiede, auf Bestattungsformen, auf Blumenschmuck und Grabpflege sowie auf Kostenfaktoren und nennen die Anschriften von beratenden Institutionen.

Die Broschüre für Träger und Berater gibt Empfehlungen für eine fachgerechte Friedhofsgestaltung und Friedhofsentwicklung, die von allen Beteiligten mitgetragen wird. Die Broschüre für die Zielgruppe Bürger sensibilisiert für das Thema Friedhof und vermittelt Informationen hin zu einer

einfühlsamen Trauer- und Erinnerungskultur in Bayern.

Impulsgeber für diese Broschüren waren der Bayerische Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. sowie der Verband der Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege in Bayern. Ausgangspunkt waren Beobachtungen im Rahmen des Wettbewerbes „Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft“. Der Bayerische Gärtnereiverband und die Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH haben die Initiative mit großem Engagement unterstützt.

Erstellt wurden die Broschüren gemeinsam von 23 bayerischen Verbänden und Institutionen unter Federführung der LWG. Die Broschüren liegen bei vielen Landratsämtern und Gemeinden kostenlos aus. Jede Broschüre ist auch gegen eine Schutzgebühr in Höhe von einem Euro zuzüglich Portokosten zu beziehen bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Bayerische Gartenakademie, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim.

Peter Lang Verlag, Pieterlen

Schrems, Florian P.

Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?

Das Friedhofs- und Bestattungsrecht im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben

Unter besonderer Berücksichtigung gewandelter Ansichten in der Bevölkerung sowie integrationspolitischer Herausforderungen

Hardcover, Preis: 64,95 €

Nach einem Todesfall erfolgt in allen Kulturkreisen dieser Welt eine wie auch immer geartete Totenbestattung. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche Fragen, wie mit dem Leichnam zu verfahren ist. Infolge der Zuwanderung ergeben sich aufgrund anderer Kulturen neue Konfliktpunkte. Während in anderen europäischen Ländern recht liberale Bestattungsgesetze bestehen, ist in Deutschland das

Friedhofs- und Bestattungsrecht noch recht rigide. Vor diesem Hintergrund prüft der Autor, inwieweit dem Verstorbenen noch Grundrechtspositionen zustehen können und inwieweit Grundrechtspositionen der Angehörigen bestehen. Daran anschließend wird geklärt, inwieweit sich drauf eine Notwendigkeit zur Änderung bestehen der Vorschriften ergibt. Im Ergebnis sieht der Autor erheblichen Anpassungsbedarf.

nwb Verlag, Herne

Driehaus

Kommunalabgabenrecht

49. Erg.-Lieferung, Preis: 69,90 €

Verlag C.H. Beck, München

Simon/Busse:

Bayerische Bauordnung

112. Erg.-Lieferung, Preis: 28,90 €

Boorberg Verlag, München

Mayerhofer:

Der Bauhof

Handbuch für den Bauhofleiter

43. Erg.-Lieferung, Stand: März 2013

Baumgartner/Jäde/Kupfahl:

Bau- und Wohnungsrecht Bayern

238. Erg.-Lieferung, Stand: Mai 2013

– HAV-KOM –

Handbuch für Architekten und Ingenieurverträge

27. Erg.-Lieferung, Stand März 2013

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern

– VSV –

140. Erg.-Lieferung, Stand: 05.07.2013

Wolters Kluwer Deutschland, Neuwied

Parzefall/Ecker:

Kommunales Ortsrecht

42. Erg.-Lieferung, Preis: 76,00 €

Hartinger/Hegemer/Hiebel:

Dienstrecht in Bayern I

181. Erg.-Lieferung inkl. Ordner, Ordnerschilder-Set, Register, Preis: 98,00 €

Das neue Recht der Konzessionsabgaben

49. Erg.-Lieferung, Preis: 69,00 €

Ecker:

Kommunalabgaben in Bayern

46. Erg.-Lieferung, Preis: 99,00 €

Leonhardt:

Jagdrecht in Bayern

Kommentar

70. Erg.-Lieferung, Preis: 71,44 €

Hillermeier:

Kommunale Haftung und Entschädigung

80. Erg.-Lieferung, Preis: 100,20 €

Hartinger/Hegemer/Hiebel:

Dienstrecht in Bayern I

182. Erg.-Lieferung, Preis: 97,41 €

Schulfinanzierung in Bayern

39. Erg.-Lieferung, Preis: 49,50 €

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern II

137. Erg.-Lieferung, inkl. CD-ROM, Preis: 90,64 €

Hillermeier u.a.:

Kommunales Vertragsrecht

92. Erg.-Lieferung, Preis: 69,28 €

Ecker:

Kommunalabgaben in Bayern

47. Erg.-Lieferung, Preis: 76,50 €



Pressemitteilung 34/2013

München, 23.10.2013

KOMMUNALE 2013: BAYERNS BÜRGER SEHR ZUFRIEDEN MIT IHREN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Gemeindetagspräsident Dr. Brandl: Großes Lob für Bayerns Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Bayerns Bürgerinnen und Bürger sind außerordentlich zufrieden mit ihrer Wohn- und Lebenssituation sowie mit der Politik vor Ort. Dies ergab eine Umfrage im Auftrag des Bayerischen Gemeindetags, die das renommierte Meinungsforschungsinstitut forsa durchgeführt hat und deren Ergebnisse auf der KOMMUNALE 2013, Kongress und Messe für Kommunalbedarf, heute in Nürnberg vorgestellt wurden. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Bayerns Bürgerinnen und Bürger stellen den Kommunalvertretern ein großartiges Zeugnis aus. Die lokale Politik wird den Ansprüchen der Bevölkerung gerecht und sorgt für allgemeine Zufriedenheit. Auch zukünftig werden Bayerns Gemeinden und Städte alle Kraft darauf verwenden, weiterhin optimale Dienstleister für ihre Bürger zu sein. Das ist Auftrag und Ansporn zugleich.“

Der Geschäftsführer des Meinungsforschungsinstituts forsa, Prof. Manfred Güllner, stellte auf der KOMMUNALE 2013 heute in Nürnberg seine Untersuchungsergebnisse vor.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Bewohner der kreisangehörigen Gemeinden in Bayern im bundesweiten Vergleich außerordentlich zufrieden mit ihrer Wohnsituation sind. Ebenfalls im Vergleich zu anderen Regionen Deutschlands ist der Anteil an Bürgern überdurchschnittlich hoch, die keinerlei Probleme vor Ort sehen. Wenn Probleme gesehen werden, so sind das überwiegend Verkehrsprobleme oder eine unzureichende Infrastruktur. Über die vor Ort betriebene Politik äußern nur wenige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden Unmut; 68% der Bürger haben Vertrauen in ihre Stadt- und Gemeindeverwaltung.

Das Interesse für das politische Geschehen vor Ort, im Land und im Bund ist bei den Bürgern der kreisangehörigen bayerischen Städte und Gemeinden recht ausgeprägt und die Mehrheit der Befragten fühlt sich auch über das, was vor Ort geschieht, ausreichend informiert.

Das ausgeprägte Interesse für das politische Geschehen spiegelt sich auch in der Bekanntheit der politischen Akteure vor Ort (Bürgermeister bzw. Gemeinderatsmitglieder) wieder, die jeweils einer Mehrheit der Befragten bekannt sind.



Pressemitteilung 34/2013

München, 23.10.2013

Wichtige Aufgaben, die nach Ansicht der Bürger für die Zukunft der Stadt bzw. Gemeinde von Bedeutung sein werden, sind nach Ansicht der bayerischen Bürger der kreisangehörigen Gemeinden ein gutes Bildungs- und Betreuungssystem, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie eine gute Gesundheitsversorgung. Letzteres ist für die Bewohner kleinerer Städte und Gemeinden (bis 20.000 Einwohner) von noch etwas höherer Priorität als für die Bewohner größerer Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern.

Eine Ausweitung der Mitwirkungsrechte oder eine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements hat im Vergleich für die befragten Bürgerinnen und Bürger eine eher untergeordnete Priorität.

Über die Hälfte der Bürger meint, dass bei politischen Entscheidungsprozessen in der Stadt bzw. Gemeinde die Interessen aller Schichten und Gruppen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Wenn bestimmte Gruppen bevorzugt werden, dann sind das nach Meinung der Befragten eher privilegierte Schichten oder Wirtschaftsunternehmen.

Mit den Möglichkeiten, die die Städte bzw. Gemeinden zur Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen anbieten, zeigt sich eine Mehrheit der Befragten ebenfalls zufrieden. Dennoch wünscht sich eine kleine Mehrheit der Befragten trotz aller Zufriedenheit mit den Beteiligungsangeboten ihrer Stadt bzw. Gemeinde, dass mehr Entscheidungen als heute von den Bürgern selbst in Bürgerentscheiden oder Volksabstimmungen getroffen werden sollten. Sollte es allerdings zu allen wichtigen Themen in der Gemeinde Bürgerentscheide geben, dann würde sich über ein Drittel der Bürger nicht beteiligen wollen, da sie es für ausreichend halten, alle sechs Jahre ihre Vertreter im Stadt- bzw. Gemeinderat zu wählen.

Generell zeigt die Untersuchung, dass im Vergleich zu anderen Regionen der Republik die Bewohner der kreisangehörigen Gemeinden im Freistaat Bayern außerordentlich zufrieden sind mit ihrer Wohn- und Lebenssituation sowie mit der Politik vor Ort.

43. Bayerische Behörden-Skimeisterschaft 2014 in Nesselwang

Die 43. Bayerischen Behörden-Skimeisterschaften der Inneren Verwaltung werden am **31. Januar/1. Februar 2014 in Nesselwang** ausgetragen. Der Markt Nesselwang versendet die Ausschreibungsunterlagen ohne Anforderung an die Behörden, von denen bisher Be-
dienstete an den Behörden-Skimeisterschaften teilgenommen haben. Wer bisher nicht
teilgenommen hat, kann die Ausschreibungsunterlagen beim Markt Nesselwang, Haupt-
str. 18, 87484 Nesselwang (Tel. 08361/9122-0, Fax 08361/9122-33) oder der Tourist-
Information, Hauptstr. 20, 87484 Nesselwang (Tel. 08361/9230-42, Fax 08361/9230-44)
anfordern. Ab Mitte Dezember 2013 sind die Ausschreibungsunterlagen auch unter der
Adresse <http://www.nesselwang.de> ersichtlich.

Anmeldeschluss ist Freitag, der 24. Januar 2014.

Der Markt Nesselwang und der Ski-Klub Nesselwang freuen sich mit ihren freiwilligen Helfern auf viele Teilnehmer/innen.



**„DIE PERFEKTE ERSCHEINUNG“
für die Monatsausgaben der Zeitschrift
„Bayerischer Gemeindetag“**



**Geprägter
Ganzleinen-
umschlag**

zur Erstellung des Jahrgangsbands

17,80 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten

Bestellung an:



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de